

# Sitzungsbericht

Nr. 33	Ausgegeben in Bonn, am 27. August 1950	1950
--------	--	------

## 33. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 18. August 1950 um 16 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Minister Dr. Beyerle

Baden:

Dr. Schühly, Minister d. Innern

Bayern:

Dr. Pfeiffer, Staatsminister  
Dr. Ankermüller, Staatsminister d. Innern  
Frommknecht, Staatsminister f. Verkehrsangel.  
Dr. Hans Müller, Staatssekretär  
Dr. Grieser, Staatssekretär  
Sühler, Staatssekretär

(B)

Groß-Berlin:

Dr. Klein, Stadtrat  
Dr. Haas, Stadtkämmerer

Bremen:

Ehlers, Senator  
van Heukelum, Senator  
Nolting-Hauff, Senator  
Dr. Apelt, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister

Hessen:

Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen  
Zinnkann, Staatsminister

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Albertz, Minister f. Flü.-Wesen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen  
Frau Teusch, Min. f. Kultus u. Arbeit

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kult.-Minister

Schleswig-Holstein:

Dr. Katz, Minister f. Justiz

Württemberg-Baden:

Dr. Beyerle, Justizminister  
Ulrich, Innenminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des DM-Bilanzgesetzes (DM-Bilanzergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 616/50) . . . . . 542 C

Nolling-Hauff (Bremen), Berichterstatter 542 D

Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . . 543 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 578/50) . . . . . 543 A

Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 543 A, 543 D

Beschlußfassung: Annahme einer Resolution . . . . . 543 D

Entwurf eines Gesetzes über die **Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 579/50) . . . . . 544 A

van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 544 A, 553 B, 554 D

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 546 C, 553 B

Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 546 C, 554 A

Dr. Grieser (Bayern) . . . . . 549 B

Brauer (Hamburg) . . . . . 550 B

Dr. Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . . 551 A

Dr. Haas (Berlin) . . . . . 551 C

Ehlers (Bremen) . . . . . 551 D

Dr. Schühly (Baden) . . . . . 552 B

Albertz (Niedersachsen) . . . . . 552 C, 554 C

Renner (Württemberg-Hohenzollern) 553 A, 553 C

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 553 A/555 B

Entwurf eines Gesetzes über den **Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen** (BR-Drucks. Nr. 611/50) . . . . . 555 B

Dr. Apelt (Bremen), Berichterstatter 555 B, 556 B

Brauer (Hamburg) . . . . . 555 D

Beschlußfassung: Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 556 B

(D)

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz)** (BR-Drucks. Nr. 615/50) . . . . . 556 C  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 556 C, 558 D, 559 A, 559 B, 559 C  
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 558 A  
 Brauer (Hamburg) . . . . . 558 C  
 Frommknecht (Bayern) . . . . . 558 C  
 Beschlußfassung: Der Bundesrat hält an seiner Initiativvorlage zu einem Bundesbahngesetz fest, bringt aber trotzdem zu einigen Fragen des Regierungsentwurfes seine eigene Auffassung zum Ausdruck und stimmt § 32 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zu . . . . . 558 D/559 D
- Entwurf eines **Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (BR-Drucks. Nr. 622/50) . . . . . 559 D  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 559 D, 560 C  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 560 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 560 C
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über Rheinschifferpatente** (BR-Drucks. Nr. 577/50) . . . . . 560 D  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 560 D  
 Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 561 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen mit Ausnahme einer Änderung zu § 1 . . . . . 561 B/C
- (B) Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet** (BR-Drucks. Nr. 612/50) . . . . . 561 C  
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 561 C  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . . 563 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 563 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein** (BR-Drucks. Nr. 614/50) . . . . . 563 A  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 563 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen, jedoch Annahme einer Entschließung an die Bundesregierung 563 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen** (BR-Drucks. Nr. 624/50) . . . . . 563 B  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 563 C  
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 563 D, 564 B  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 564 B  
 Beschlußfassung: Ablehnung unter Annahme einer Entschließung . . . . . 564 B
- Entwurf eines **Zolltarif-Gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 627/50) . . . . . 564 B  
 Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 564 B  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . . 565 A
- Entwurf eines **Bundesjagdgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 623/50) . . . . . 565 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 565 A, 567 C  
 Sühler (Bayern) . . . . . 565 C  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 566 C  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 567 A, 567 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung wird versagt . . . . . 567 C/D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister** (BR-Drucks. Nr. 658/50) . . . . . 568 A  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 568 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen bei einer Abänderung . . . . . 568 C
- Nächste Sitzung . . . . . 568 C
- Die Sitzung wird um 14.43 Uhr durch den Vizepräsidenten Ministerpräsident Kopf eröffnet.
- Vizepräsident **KOPF**: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 33. Sitzung des Deutschen Bundesrates und darf zunächst die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie der Presse begrüßen. Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt noch nicht vor. Auf Wunsch wollen wir zunächst den Punkt 8 der Tagesordnung behandeln:  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des DM-Bilanzgesetzes (DM-Bilanzergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 616/50).
- (D) **NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Recht der DM-Eröffnungsbilanz hat sich zu einer Art höherer Mathematik entwickelt, die nur noch für wenige Eingeweihte ganz übersichtlich ist. Allerdings wird diese **höhere Mathematik** den Ländern sehr viel an Aufkommen von Einkommen- und Körperschaftsteuer kosten, wahrscheinlich erheblich mehr, als bisher vielfach angenommen wurde. Die heutige Vorlage ist steuerlich und fiskalisch ohne Bedeutung. Es handelt sich darum, daß nach § 35 Abs. 3 des DM-Bilanzgesetzes **freie Rücklagen** in der DM-Eröffnungsbilanz fortgeführt werden dürfen, wenn sie in der RM-Schlußbilanz ausgewiesen sind; jedoch darf das Verhältnis zwischen der in der RM-Schlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage, soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den freien Rücklagen nicht zuungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. Nach der Vorlage sollen auch freie Rücklagen fortgeführt werden dürfen, die sich aus Beträgen zusammensetzen, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis deswegen nicht mindern durften, weil es sich um Verluste aus Wehrmächtaufträgen, öffentliche Schulden, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen und dergl. gehandelt hat. Es liegt also so, daß auch in denjenigen Fällen, in denen in der RM-Bilanz die freie Rücklage ausgebucht worden ist, um damit einen Ausgleich für die Abschreibung von Kriegsschäden zu schaffen, diese freie Rücklage in der DM-Eröffnungsbilanz wieder erscheinen darf, während bisher nach dem Wortlaut des Gesetzes in die-

(A) sen Fällen die Rücklage nicht fortgeführt werden dürfte.

Die Ausschüsse — besonders der Finanzausschuß — empfehlen, **keine Einwendungen gegen die Vorlage** zu erheben. Nach Anschauung des Finanzausschusses handelt es sich um eine Regelung, die ein Gebot der Gerechtigkeit ist. Die Unternehmen, die die freie Rücklage bilanzmäßig ausgebucht haben, um ihre Kriegsschäden abzuschreiben, sollen keinen Nachteil erleiden gegenüber denjenigen Unternehmen, die eine solche Ausbuchung der freien Rücklage bisher nicht vorgenommen und die Kriegsbeschädigungsbilanz-Aktiven bisher im selben Betrage fortgeführt haben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des DM-Bilanzgesetzes (DM-Bilanzergänzungsgesetz) keine Einwendungen zu erheben hat.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 578/50).**

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieses Gesetz, das die Bundesregierung im Entwurf dem Bundesrat vorgelegt hat, ist wohl eines der bedeutendsten und wichtigsten Gesetze. Auch in seinen Folgen ist es von einer ungeheuren Tragweite für das gesamte Problem unserer inneren Verwaltung. Dieses Gesetz ist nach den verschiedensten Richtungen hin für die unmittelbar Interessierten oder Betroffenen wichtig. Es ist wichtig für die öffentlichen Verwaltungen aller Sparten im Bunde, in den Ländern und nicht zuletzt auch in den Gemeinden. Es ist aber auch wichtig wegen seiner finanziellen Auswirkungen verschiedenster Art.

(B) Der Bundesrat hat sich in mehreren Ausschüssen eingehend mit der Vorlage der Bundesregierung beschäftigt. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat eine Fülle von Beratungen über dieses Gesetz abgehalten. Ebenso haben sich damit der Rechtsausschuß, der Flüchtlingsausschuß und nicht zuletzt der Finanzausschuß befaßt. Die Ausschüsse haben versucht, ihre Arbeiten zu koordinieren, was auch in einem ganz wesentlichen Umfange gelungen ist. Es war uns möglich, über einen großen Teil der durch das Gesetz aufgeworfenen Fragen übereinstimmende Auffassungen im Grundsätzlichen zu erzielen. Allein der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat, wie Sie aus den Drucksachen, die vor Ihnen liegen, entnehmen können, 13 Seiten **Abänderungsvorschläge** erarbeitet. Wir sind jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß eine abschließende Stellungnahme des Bundesrates zu einer solch komplizierten und weitgreifenden Materie innerhalb der nach Art. 76 GG zur Verfügung stehenden Dreiwochenfrist nicht möglich ist. Wir bedauern sehr, daß nicht auch bei diesem Gesetz seitens des Bundesinnenministeriums der Weg gewählt worden ist, den Bundesrat schon in einem früheren Stadium mit den Einzelheiten des Entwurfs bekanntzumachen, so daß wir mit unseren Beratungen früher hätten beginnen können. Wir halten es auf Grund der rechtlichen Struktur des Bundesrates für unbedingt notwendig, daß die Landesregierungen zu den Arbeitsergebnissen der einzelnen Bundesratsausschüsse noch einmal eingehend prüfend Stellung

nehmen. Erst dann kann die offizielle Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetz erfolgen. (C)

Andererseits sind wir aber der Meinung, daß es die Dringlichkeit der ganzen durch das Gesetz aufgeworfenen Probleme unter keinen Umständen zuläßt, den Gang der Gesetzgebung irgendwie zu verlangsamen. Infolgedessen wird von einem **Unterausschuß**, der sich aus Mitgliedern der verschiedenen eben genannten Ausschüsse zusammensetzt, der Vorschlag gemacht, daß der Bundesrat zunächst dieses Gesetz ohne eine Äußerung zur Sache gemäß Art. 76 GG passieren läßt, dann aber seine Arbeiten fortsetzt, wenn die Stellungnahme der Länderregierungen vorliegt, und zwar bereits im Laufe der nächsten Woche in einem besonderen Unterausschuß seine Arbeiten weiterführt, um seine Stellungnahme sowohl der Bundesregierung nachzureichen, als auch vor allen Dingen unmittelbar gegenüber dem Bundestag zu vertreten und sich gegebenenfalls durch Bevollmächtigte an den Verhandlungen des Bundestages in den Ausschüssen wie auch im Plenum zu beteiligen. Dieser Gedankengang hat zu folgendem Entwurf einer **Resolution** geführt, die soeben als Drucksache Nr. 578/50 verteilt worden ist:

Der Bundesrat ist leider nicht in der Lage, zu dem umfassenden und außergewöhnlich wichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen schon heute Stellung zu nehmen, da bei der großen Bedeutung der hier zu behandelnden Fragen und ihrem Zusammenhang mit dem allgemeinen Lastenausgleich sowie bei dem Umfang der von den verschiedenen Bundesratsausschüssen vorgelegten Empfehlungen die Länderregierungen sich noch nicht abschließend erklären konnten.

Der Bundesrat will aber eine Verzögerung (D) des Gesetzes auf keinen Fall eintreten lassen. Er ist deshalb damit einverstanden, daß die Bundesregierung ihren Entwurf ohne vorherige Stellungnahme des Bundesrates umgehend dem Bundestag zuleitet. Der Bundesrat wird demnächst nach erneuter eingehender Beratung seine eigene Stellungnahme über die Bundesregierung dem Bundestag nachreichen.

Im Namen des Unterausschusses möchte ich Sie bitten, dieser Resolution Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich feststellen, daß dieser **Resolution** einmütig zugestimmt worden ist? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Herr Minister Süsterhenn! Die Kommission, die weiterarbeitet, besteht wohl aus denselben Herren, die diese Resolution vorgelegt haben!

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Die Kommission ist bereits von den Ausschüssen für innere Angelegenheiten, für Finanzen und für Flüchtlingsangelegenheiten gebildet worden. Die Herren sind informiert und werden am Dienstag um 9 Uhr zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten.

Vizepräsident **KOPF**: Wer von den Herren wird die Angelegenheit im Ausschuß und im Plenum des Bundestages für den Bundesrat vertreten? Wird das die Kommission bestimmen?

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Ich glaube, diese Frage braucht heute noch nicht entschieden zu werden. Federführend für das Gesetz ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der bereits am

- (A) Donnerstag zusammentreten wird, um sich mit den Arbeitsergebnissen dieser Sonderkommission zu befassen. Das Weitere wird sich dann ergeben.

Vizepräsident **KOPF**: Auf der nächsten Sitzung des Bundesrates wird also bestimmt werden, wer die Vertretung des Bundesrates im Bundestagsausschuß und im -plenum übernimmt.

Auf Wunsch wird jetzt der Punkt 13 als Punkt 3 behandelt:

**Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 579/50).**

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich bei dieser Vorlage daran erinnern, daß im Jahre 1945 durch die Militärregierungen untersagt wurde, Versorgungsrenten weiterzuzahlen, und zwar mit der Motivierung, daß man nicht nach dem Grund der Hilfsbedürftigkeit, sondern nach ihrer Höhe zu wirtschaften habe. Später ist dann das KB-Leistungsgesetz geschaffen worden. Nunmehr soll durch das vorliegende Gesetz die **Versorgung der Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenen** grundlegend geregelt werden. Dieses Gesetz gibt und nimmt im Verhältnis zu den früheren Regelungen und verlagert das Schwergewicht der Hilfeleistungen auf den Grad der Verletzung, damit der **Hilfsbedürftigkeit der in Frage kommenden Personen**.

Ich darf auf die finanzielle Seite später bei den entsprechenden Paragraphen zurückkommen und zunächst einmal namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik einige nicht so gewichtige Abänderungsvorschläge unterbreiten. Der § 1 der Vorlage soll im Grunde bestehen bleiben, wie er ist. Es wird aber vom Ausschuß beantragt, in Abs. 1 a die Worte „sowie der Dienst in der Waffen-SS“ zu streichen, desgleichen in § 3 Abs. 1 p. Der Ausschuß hält es nicht für gut, die Erinnerungen an diese ehemalige nationalsozialistische Organisation in dem Gesetz zu verewigen, weil der hier angesprochene Personenkreis auch über sonstige Bestimmungen des Gesetzes Berücksichtigung finden kann.

- (B) Vom Ausschuß wird ferner beantragt, den § 6 wie folgt zu fassen:

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten besonders begründeten Einzelfällen kann die Oberste Landesbehörde für Arbeit das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

Gestrichen werden also die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen“. Der Ausschuß war der Anschauung, daß sonst das Grundgesetz (Art. 84) verletzt würde. Es wäre auch ein allzu schwerfälliger und langer Weg, wenn, besonders da der Paragraph nunmehr auf Einzelfälle abgestellt ist, dieser Instanzenweg beschritten werden müßte.

In § 10 Abs. 1 Zeile 4 sollen die Worte „Rente bezieht“ in die Worte „zum Bezug einer Rente berechtigt“ umgeändert werden, was klarstellender Natur ist.

§ 70 Abs. 2 soll folgenden Zusatz bekommen:

Beschädigte ohne berufliche Ausbildung (Schüler, Studenten und Lehrlinge), welche als solche zum Wehrdienst eingezogen wurden und nach Rückkehr infolge Wehrdienstbeschädigung eine

Arbeit oder berufliche Ausbildung nicht aufnehmen konnten, haben Anspruch auf das halbe Krankengeld. (C)

Ich glaube, es geht aus dem Wortlaut hervor, daß dieser Personenkreis, der im Gesetz vergessen war und keine Berücksichtigung gefunden hatte, mit angesprochen werden mußte.

In § 19 soll Ziff. 3 wie folgt lauten:

Als Ersatz werden gewährt bei Heilanstaltspflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, wenn Krankengeld nicht gewährt wird, die Hälfte des satzungsmäßigen Krankengeldes für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Auch hier ist eine Änderung notwendig geworden, da das Wort „sonst“ in der 4. Zeile unklar ist und durch die Worte „wenn Krankengeld gewährt wird“ ersetzt werden muß.

In § 25 Abs. 1 soll hinter den Worten „Die soziale Fürsorge“ eingefügt werden „nach diesem Gesetz“, um eine Verwechslung mit dem Begriff „soziale Fürsorge“ nach dem Reichsfürsorgepflichtgesetz auszuschließen.

Im gleichen Sinne wird beantragt, in § 27 Zeile 4 die Worte „im Wege der sozialen Fürsorge“ zu streichen.

Dann komme ich zu den gewichtigen finanziellen Paragraphen. Ich weiß nicht, Herr Kollege Hilpert, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich die nachher von Ihnen zu begründenden Abänderungsanträge des Finanzausschusses schon jetzt kurz vom Standpunkt unseres Ausschusses behandle. Vielleicht erleichtert das den Geschäftsgang etwas.

Den Damen und Herren liegen die **Abänderungsanträge des Finanzausschusses** vor. Sie setzen mit dem § 30 ein, der die Rentenregelung vornimmt. Der Finanzausschuß wünscht, daß die Grundrentensätze in § 30 herabgesetzt werden, und zwar die jetzigen Sätze von 10, 15, 25, 35, 45, 55, 65 und 75 DM entsprechend den Sätzen, wie sie der Abänderungsantrag des Finanzausschusses enthält. Man muß aber diese Abänderungsvorschläge zu § 30 in Verbindung mit den Abänderungsanträgen des Finanzausschusses bezüglich der Ziff. 3 des § 64 lesen. Vorweg möchte ich bemerken, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Wunsche des Finanzausschusses bezüglich der Ziff. 3 des § 64 gefolgt ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß man eine **Höchstgehaltsgrenze** von 800 DM heute nicht rechtfertigen könne, und schlägt daher dem Bundesrat vor, entsprechend der Anregung des Finanzausschusses die Summe für Ledige auf 400 DM, für Verheiratete auf 500 DM zu beschränken, steigend um je 25 DM für jedes Familienmitglied.

**Ziff. 1 des § 64** nach dem Vorschlag des Finanzausschusses bezweckt, daß für Beschädigte, wenn die Grundrente weniger als 20 DM monatlich beträgt, und für Witwen unter 50 Jahren, die keinen Anspruch auf Ausgleichsrente haben, die Renten stillliegen. Ich darf darauf hinweisen, daß es sich hier um eine empfindliche und kritische Stelle des ganzen Versorgungsgesetzes handelt.

Ich sagte vorhin, daß diese neue Vorlage gibt und nimmt. Bezüglich der Beschädigten darf ich darauf hinweisen, daß sie nach der Vorlage bei 30%iger Beschädigung 10 DM, bei 40%iger Beschädigung 15 DM **Grundrente** bekommen sollen. Die Ausgleichsrente des § 31 setzt erst bei 50%iger Beschädigung ein, d. h.

(A) für den Kreis, der heute als schwerbeschädigt gilt. Nach dem alten Reichsversorgungsgesetz bekamen die zu 30% Beschädigten eine Grundrente von 16 Mark, die zu 40 % Beschädigten eine solche von 21,75 Mark. Wenn die Vorlage der Bundesregierung, die hier zur Beratung steht, die Sätze von 16 auf 10 bzw. von 21,75 auf 15 herabsetzt, dann, glaube ich, ist das ein genügender Anteil der Armutsrate, die durch den Krieg bedingt ist. Gravierender wäre es aber, wenn man die Verhältnisse zugrunde legte, die für das jetzt geltende KB-Leistungsgesetz in Frage kommen. Im Augenblick bekommen die zu 30 und zu 40 % Beschädigten, wie alle Schwerbeschädigten, pro Beschädigungsgrad oder -Punkt 1 Mark. Die zu 30 % Beschädigten bekommen also gegenwärtig 30 Mark im Monat und die zu 40% Beschädigten 40 Mark monatlich. Für diesen Kreis würde schon der Vorschlag der Bundesregierung eine Senkung von 30 DM auf 10 DM bzw. von 40 DM auf 15 DM bedeuten.

Das Land Niedersachsen hat im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darum gebeten, für diesen Personenkreis, besonders für die über 60 Jahre alten, eine **Schonfrist** zu erwirken, d. h. ihnen zwei bis drei Monate Zeit zur Überleitung zu gewähren, um sich auf die neuen Verhältnisse umzustellen, weil man ja berücksichtigen muß, daß hier schulische und andere Familienangelegenheiten, sei es bezüglich der Wohnung, des Mietverhältnisses usw., vorliegen, die so leicht nicht geändert werden können.

Allgemein konnte sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht dazu verstehen, dem Wunsche des Finanzausschusses zu folgen und entsprechend der Regelung des § 64 die **Grundrenten** von 10 und 15 DM für die zu 30 und 40 % Beschädigten zum Ruhen zu bringen. Wir haben im Bundesgebiet etwa 670 000 Leichtbeschädigte. Von diesen 670 000 stammt ein Drittel aus dem Weltkrieg 1914/18. Sie haben vor 1933 oder bis 1945 die höhere Rente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes bezogen. Sie sind jetzt im Alter von 62—65 Jahren und darüber und, wenn sie Rentenbezieher usw. sind, auf diesen geringen Betrag, der vielleicht nur als Anerkennungsgeld angesprochen werden kann, angewiesen. Er ist eine Anerkennungsgeld, und die Beschädigtenverbände und die Betroffenen legen großen Wert darauf. Diese **Stillegung von Bagatellrenten**, wie man sie genannt hat, sieht sich aus der Adlerschau der hohen Einkommen anders an als aus der Froschperspektive der niedrigen Einkommen. Was bei den guten Einkommen als Bagatelle angesehen werden kann, wird bei den niedrigen Einkommen doch sehr gewichtig. Ich bitte daher namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, dem Wunsche des Finanzausschusses nicht zu folgen. Nach Auskünften der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums handelt es sich bei den §§ 30, 31 und 32 um eine mathematisch genaue Errechnung, und eine willkürliche Änderung der Sätze, sei es Kürzung der Grundrente (§ 30), sei es Erhöhung der Ausgleichsrente (§ 31), würde, so gut sie gemeint ist, das ganze mathematische Rechnungswerk stören und in das Gegenteil verkehren. Man hat besonders den § 31 nach dem Grundsatz gestaltet, möglichst die Arbeitswilligkeit wachzuhalten. Wenn man die Ausgleichsrente willkürlich erhöhte oder so erhöhte, wie der Vorschlag des Finanzausschusses vorsieht, würde man diese gute Absicht wesentlich tangieren.

Das wäre das, was ich namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu dieser Frage zu sagen habe. Herr Kollege Hilpert wird natürlich

andere Töne anschlagen, wobei ich bemerken (C) möchte, daß ich die Stellungnahme des Finanzausschusses absolut verstehe. Aber meines Erachtens sollten wir in dieser finanzbedrängten Zeit unsere ganze Sozialpolitik nicht auf eine Basis herunterdrücken, die nicht vertretbar ist. Mir scheint, daß man in einer Zeit, in der die Forderung nach der Gleichberechtigung des westdeutschen Bundes in einem vereinigten Europa aufgestellt wird, auch die **Gleichberechtigung auf sozialpolitischer Basis** herstellen und nicht etwas tun sollte, das nicht dem entspricht, was wir in Rücksicht auf die Ostzone unbedingt tun müssen. Wir haben schon einmal den Versuch gemacht, mit glänzenden und schönen Redensarten die Demokratie in den Herzen des deutschen Volkes zu verankern. Es ist uns nicht gelungen. Wenn wir in Westdeutschland eine soziale Basis schaffen, die zeigt, daß Demokratie nicht unbedingt Armut zu bedeuten braucht, dann, glaube ich, werden wir durch solche sozialpolitisch positiven Handlungen wesentlich mehr erreichen.

§ 33 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgende neue Fassung bekommen:

Die Ausgleichsrente wird erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Sie beträgt bis zum 18. Lebensjahr bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 31 Abs. 2. Sie ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre es sinnlos, wenn man für Kinder unter 14 Jahren, die überhaupt noch kein Einkommen haben, einen gewissen einkommenprozentualen Anspruch festlegen würde.

Für § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird folgende Fassung (D) vorgeschlagen:

Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, ein Bestattungsgeld von 240 Deutsche Mark gewährt. Ist der Tod nicht die Folge einer Schädigung und sind bei dem Verstorbenen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente gegeben gewesen, wird ein Bestattungsgeld von 120 Deutsche Mark gewährt. Jedoch soll erreicht werden, daß bei wirtschaftlicher Notlage die Hälfte des Bestattungsgeldes gewährt werden kann.

Auch zu § 41 hat der Ausschuß eine Neufassung vorgeschlagen. Ich möchte aus Gründen der Zeitersparnis darauf verzichten, die neue Fassung zu verlesen. Sie bringt diesen ganzen Paragraphen in Einklang mit der Modernisierung des Ehegesetzes, die heute gilt und die eine solche Fassung erforderlich macht.

In § 50 Abs. 1 ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt und hat die **Elternrente**, die noch bis zu 2 DM oder über 2 DM abgeltbar sein sollte, auf 5 DM erhöht, weil man sich hiervon eine wesentliche Verwaltungsersparnis verspricht.

§ 64 hatte ich schon behandelt. Er bleibt im wesentlichen unter entsprechender Änderung des Abs. 2 bestehen.

Dann kommt § 66. Unter Ziff. 3 sind die Worte „des Bundes“ zu streichen, weil hier zweifellos festgestellt werden soll, daß eventuell auch Forderungen der Länder abgesichert werden.

In § 85 soll Abs. 1 enden mit den Worten: „der auf die Zustellung des Bescheides folgt“. Auch hier

- (A) ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt und hält es nicht für angebracht, daß die Länder eine besondere Belastung erfahren.

§ 88 soll wie folgt geändert werden:

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit einen Ausgleich gewähren.

Auch hier wieder die Beseitigung der Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen“, gleichzeitig der Hinweis, daß über diesen Härteparagrafen Verhältnisse geregelt werden können, die in dem Gesetz nicht angesprochen sind.

Hinsichtlich des § 89 a hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit dem Finanzausschuß solidarisiert und beantragt Streichung, und zwar deshalb, weil er die Problematik der **Interessenquote** überhaupt nicht sieht. Eine Interessenquote kann doch nur den Sinn haben, die durchführende Stelle zu veranlassen, aus eigenem Interesse so wirtschaftlich wie irgend möglich mit den Mitteln umzugehen. In dem Falle aber, in dem die Länder überhaupt keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Handhabung und die Höhe der Ausgaben haben, verliert die Interessenquote in diesem Sinne völlig ihren Wert. Der Ausschuß hielt es auch nicht für opportun, die Interessenquote noch von 15 auf 25% zu steigern.

Das gilt auch für den § 89, und zwar ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik entgegen dem Finanzausschuß der Auffassung, daß dieser Paragraph erhalten bleiben muß. Würden die aus diesem Paragraphen entstehenden Sozialversicherungslasten den **Rentenanstalten** auferlegt, würden diese zusätzlich mit 259 Millionen DM belastet. Ich darf hier ganz allgemein daran erinnern, daß der Vorsitz der Vereinigung der Rentenanstalten mit allem Ernst darauf hingewiesen hat, bei der Versicherungsanstalt für Angestellte würden in einem Vierteljahr, bei der Invalidenversicherung in einem halben Jahr die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so daß also diese außerordentlich wichtigen Anstalten nicht mehr leistungsfähig sein würden. Es wäre daher geradezu eine Lahmlegung der Sozialversicherungsanstalten, wenn man ihnen noch weitere Lasten aufbürdete, ganz abgesehen davon, daß man dem Kreis der Versicherten und dem Kreis, der die Mittel für die Sozialversicherung aufbringt, nicht zumuten kann, in Form einer Sondersteuer Aufgaben zu erfüllen, die bestimmt nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung gehören, sondern denen man mit allgemeinen Mitteln gerecht werden muß.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt dann noch, in § 90 die Ziffern c und d hinter 1 b mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

- c) Regelung der Heilbehandlung des in § 27 bezeichneten Personenkreises;
- d) Regelung der Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,

weil hierfür Durchführungs- und klärende Anweisungsregelungen getroffen werden müssen.

Zum Schluß bittet der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darum, daß dem Wunsche Berlins entsprechend möglichst bald dieses Gesetz **auf Westberlin ausgedehnt** wird, und er richtet an die Bundesregierung die dringende Bitte, erneut ernstliche Schritte bei den Hohen Kommissaren zu unternehmen, damit diesem Wunsche entsprochen werden

kann. Persönlich darf ich noch sagen, meine Damen (C) und Herren, daß es sich bei diesem Gesetz meines Erachtens um einen Appell erster Ordnung an das soziale Gewissen handelt, endlich eine Regelung für diesen Millionen Menschen umfassenden Kreis zu treffen.

Ich bitte Sie daher, der Vorlage der Bundesregierung mit den Abänderungsanträgen des Sozialpolitischen Ausschusses zuzustimmen.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die Änderungen zu den §§ 6 und 88 hat der Herr Berichterstatter schon erwähnt. Der Rechtsausschuß hat außerdem empfohlen, den § 90 Abs. 2 betreffend die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen etwas zu ändern. Das war im Bericht nicht enthalten und kann vielleicht nachgeholt werden. § 90 Abs. 2 soll folgendermaßen gefaßt werden:

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der zur Ausführung der §§ 6 und 88 erforderlichen Richtlinien.

Das wäre noch eine kleine Ergänzung, die ich hiermit übergeben darf.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr 1948/49 Vermittlungsverhandlungen mit der damaligen Verwaltung für Arbeit des bizonalen Wirtschaftsgebietes und auch mit dem zuständigen Ausschuß des Wirtschaftsrates stattfanden — ich sehe zu meiner Freude einen der Kronzeugen, der mit mir daran teilgenommen hat, in der Person des Herrn Staatssekretärs Grieser anwesend —, haben wir vom Länderrat den Grundsatz vertreten, man möge doch bei der Regelung der Verhältnisse aller sozial einwandfrei schwach Gestellten — und dazu gehören nach unserer Auffassung in allererster Linie die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen — von vornherein an eine **komplexe Lösung** denken und nicht teelöffelweise, abschnittsweise einzelne Probleme unter Außerachtlassung des Gesamtzusammenhangs behandeln. Man ist damals dieser Anregung nicht gefolgt, und so ist es — wenn Sie sich, bitte, zurückerinnern wollen — zu dem Ergebnis gekommen, daß ausgerechnet die notwendige Verbesserung der Situation der Kriegsbeschädigten in der Gesetzgebung des Wirtschaftsrates zu guter Letzt nicht ihren Niederschlag finden konnte, weil die finanzielle Basis sich inzwischen vollkommen verschoben hatte. Heute stehen wir nun wieder vor der Frage, wie wir die Versorgung dieser wohl Ärmsten der Armen endgültig regeln sollen.

Es ist damals bereits dem Finanzausschuß des Länderrates sowohl von den Betroffenen als auch aus anderen Kreisen sehr stark der Vorwurf gemacht worden, er sehe diese Dinge nur finanziell und lasse das notwendige sozialpolitische Verständnis vermissen. Demzufolge ist es immer schwer, wenn zuvor der Sozialpolitiker gesprochen hat, vom Standpunkt des Finanzausschusses, der Finanzminister, zu einer derartigen Vorlage Stellung zu nehmen und vor allem in der gegenwärtigen Zeit, in der wir krampfhaft bemüht sind, die Realitäten unseres staatlichen und finanziellen Lebens zu vertuschen, zu kaschieren, das zu sagen, was ich jetzt sagen muß. Aber ich tröste mich damit, daß oft die Popularität des Augenblicks zur Unpopularität in der Geschichte und die Unpopularität des Augenblicks vielleicht zur historischen Popularität führt.

(A) Wir kommen bei diesem Gesetz an eine grundsätzliche finanzwirtschaftliche und finanzpolitische Frage, und ich bedaure aufrichtig, daß der Herr Bundesminister für Finanzen nicht anwesend ist. Wir haben durch die Verfassung eine Aufteilung der Steuerquellen und eine Aufteilung der Aufgaben. Hinsichtlich der **Aufteilung der Steuerquellen** steht fest — für mich unerschütterlich —, daß wir nach diesem Jahr des Umbaus, der Ungewißheit, der Unsicherheit sehr bald dazu kommen müssen, nach Art. 107 an einen Umbau der Verteilung der Steuerquellen heranzugehen. Denn wie ist unsere Situation? Ich bedauere, daß ich die Dinge im Zusammenhang gerade mit diesem Gesetz behandeln muß; aber es gibt keinen besseren Anlaß, zunächst einmal warnend im Auftrage des Finanzausschusses des Bundesrates die Stimme zu erheben.

Der Bund hat die stabilen Steuerquellen, die sogar einen Trend zur Aufwärtsentwicklung haben. Die Länder haben die **labilen**, die konjunkturrempfindlicheren **Steuerquellen** behalten. Diese Labilität wird noch verstärkt dadurch, daß es infolge der volkswirtschaftlich sicherlich notwendigen Reform auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftssteuer — wobei man über das Ausmaß verschiedener Meinung sein kann, die man aber für das Übergangsjahr 1950/51, nachdem jetzt überhaupt erst die Veranlagungen durchgeführt werden, im Prinzip anerkennen muß — beinahe unmöglich ist, diese Steuerquellen auszuschöpfen, solange wir nicht zu endgültigen Veranlagungsergebnissen gekommen sind. Die endgültigen Veranlagungsergebnisse werden frühestens im April/Mai nächsten Jahres feststehen.

(B) Wenn nun der Bund die stabilen Steuern hat, so hat er außerdem die Chance — und das hat der Herr Bundesfinanzminister wiederholt angedeutet —, von gewissen Bestimmungen des Grundgesetzes Gebrauch zu machen und auf die labilen Steuerquellen der Länder nach Art. 106 Abs. 3 zurückgreifen zu können. Dieses **Rückgriffsrecht** ist formalrechtlich einwandfrei, bewertungsmäßig ist es bei der Lage der Länder gleich Null. Wenn der Bundeshaushalt im gegenwärtigen Augenblick als absolut notleidend angesehen werden kann, so darf ich für sämtliche Länder erklären — sogar für diejenigen, die vielleicht noch mit einigen Fettpolstern aus der Zeit vor April 1950 ausgestattet und kassenmäßig noch nicht in unbedingter Bedrängnis sind —, daß die Gesamtsituation der Länderhaushalte einwandfrei defizitär ist, daß die Länder aber darüber hinaus ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, die sie erfüllen müssen. Ich erinnere nur an die Aufgaben auf kulturellem Gebiete und auf vielen anderen Gebieten.

Nun kann man naturgemäß seitens des Bundes sagen: wir greifen zurück. Ich bin aber nicht der Meinung, daß das Jahr 1950/51 die Gelegenheit bietet, diesen Rückgriff zu verwirklichen, weil die Möglichkeiten dazu fehlen. Deshalb hatten wir uns mit Rücksicht darauf, daß der Bundeshaushalt ja frühestens im Oktober/November die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen wird, über das Prinzip der **Interessenquote** verständigt, das auch im Bundesrat — ich erinnere an unsere Diskussionen — sehr stark umstritten gewesen ist. Aber warum haben diejenigen, die die Interessenquote vertreten haben — zu ihnen gehöre auch ich —, das getan? Weil der gegenwärtige Zeitpunkt überhaupt nicht geeignet ist, von Art. 106 Abs. 3 GG Gebrauch zu machen, nämlich auf ein Einkommen- und Kör-

(C) perschaftssteueraufkommen zurückzugreifen, das als rechnerische Größe überhaupt noch nicht feststeht, und weil es zweitens naturgemäß auch für den Bundestag eine enorm bequeme Angelegenheit ist, auf Art. 106 Abs. 3 GG zurückzugreifen, wobei man sich noch nicht darüber im klaren ist, daß dies der Zustimmung des Bundesrats bedarf und daß die natürliche Beharrung desjenigen, der geben muß, dem anderen gegenüber sehr schnell zu absolut einstimmigen ablehnenden Beschlüssen führen kann. Wir müssen wirklich sagen: die Bestimmungen des Art. 106 GG sind im Augenblick überhaupt noch nicht realisierbar, weil vorläufig eine vollkommene Unklarheit über das tatsächliche Einkommen- und Körperschaftssteuer-Aufkommen besteht. Darum sind wir zu einer ausgeklügelten und abgewogenen, sicherlich in einzelnen Punkten umstrittenen Regelung der Interessenquote gekommen, die natürlich ihren Sinn behalten und in ihrem Prozentsatz in Relation zu der administrativen Beeinflussungsmöglichkeit und zu der administrativen Verantwortung stehen muß, die wir damit irgendwie stipulieren wollen.

Es mag befremdlich wirken, wenn nun in § 89 a die Interessenquote von 15 auf 25% erhöht wird. Das muß befremdlich wirken, weil ja praktisch dann finanzpolitisch folgendes eintritt. Die Erörterungen mit der Bundesregierung über die haushaltsplanmäßige Gestaltung der Subventionierung — wenn ich einmal so sagen darf — des Bundeshaushalts durch die Länder hatten einen fixen Betrag von 1,1 Milliarden DM ergeben. In den Zeitungen ist sehr viel darüber geschrieben und in den Diskussionen erörtert worden, daß ja die Länder immerhin eine erhebliche **Entlastung** durch die Umstellung der finanzwirtschaftlichen Bestimmungen nach dem Grundgesetz erfahren. Es hat sich dann herausgestellt, daß der Betrag der Entlastung zwischen 300 und 325 Millionen DM liegt. Diese Entlastung von 300 bis 325 Millionen DM macht der § 89 a illusorisch. Es bleibt also den Ländern für ihre Bedürfnisse lediglich noch die Möglichkeit, ihre labilen Steuerquellen auszunutzen. Diese labilen Steuerquellen sind aber nicht ausreichend, die Bedürfnisse der Länder in diesem Jahr zu decken.

(D) Dazu kommt dann noch folgendes. Der Haushalt des Bundes wird uns demnächst als ausgeglichen vorgelegt werden, weil man wahrscheinlich später in einem Nachtrag einige zusätzliche Aufwendungen anfordern wird. Wenn der **Lastenausgleich**, wie er zum mindesten zur Zeit erörtert wird, Gesetzeskraft erhält, bedeutet das eine zusätzliche Belastung der Länder von 215 Millionen DM, weil gewisse Teile der Betroffenen wieder in die Fürsorge zurücküberwiesen werden sollen. Das heißt also mit anderen Worten: an die Stelle der Entlastung von rd. 300 Millionen DM, wie sie ursprünglich vorgesehen war, tritt mindestens eine halbe Milliarde insgesamt als Volumen, das den Ländern entgeht, obwohl sie auf der anderen Seite gerade in diesem Jahre einer besonderen Labilität der ihnen verbliebenen Steuerquellen unterworfen sind. Deshalb stimmt der Finanzausschuß erfreulicherweise mit dem Sozialpolitischen Ausschuß insofern überein, als er sich auf den Standpunkt stellt: der § 89 a ist unmöglich; er muß **gestrichen** werden.

Wir vertreten weiter den Standpunkt, daß es Aufgabe des Bundes ist, zunächst einmal im Rahmen seines Bundesvolumens den Versuch zu machen, die an ihn herantretenden Aufgaben zu erfüllen, solange wir nicht — ich bin überzeugt, daß wir das dringend

(A) notwendig haben — von Art. 107 Gebrauch gemacht haben und zu der guten früheren Regelung zurückkehren, daß Bund, Länder und Gemeinden wieder an den Steuerquellen — sowohl an den stabilen wie an den labilen — durch vernünftige Plafondgrundsätze und quotale Ansätze partizipieren.

Wir unterscheiden uns aber nun als Finanzausschuß vom Sozialpolitischen Ausschuss in folgender Hinsicht. Wir dürfen auf der anderen Seite natürlich nicht verkennen, daß die gegenwärtige Situation des Bundeshaushalts und der Bundeskasse gewisse Begrenzungen zeigt und daß demzufolge geprüft werden muß: wie kann man dem Bund gegenüber als guter Ratgeber, ohne den sozialen Charakter des Gesetzes zu verwischen, vielleicht mit Vorschlägen kommen, die von vornherein den § 89 a überflüssig machen? Von Seiten des Bundesfinanzministeriums ist uns in den Besprechungen erklärt worden, daß voraussichtlich — wobei es sehr stark auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes ankommt — die im Bundesetat vorgesehenen Ansätze von ca. 2,6 Milliarden DM ausreichen dürften, um dieses Gesetz für das Rechnungsjahr 1950/51 in seiner Auswirkung für die Länder nahezu unwirksam zu machen. Ich glaube aber nicht, daß man ein Gesetz lediglich unter dem Gesichtswinkel des relativen Ewigkeitswertes betrachten darf, sondern man muß daran denken, daß dieses Gesetz natürlich weiterwirkt. Im nächsten Jahre wird sich dann zweifellos eine erneute Auseinandersetzung ergeben. Aus diesen Gründen habe ich persönlich Verständnis dafür, daß man eine gewisse **Deckungsmöglichkeit in § 89 a** seitens der Bundesregierung zunächst einmal in Vorschlag gebracht hat.

Wenn wir aber die Situation im gegenwärtigen Augenblick nach allen Seiten abwägen, dann, glaube ich, kann man nicht verantwortlich erklären: auf der einen Seite werden sozialpolitisch sämtliche Bedingungen dieses Gesetzes anerkannt, aber auf der anderen Seite wird der § 89 a, der in der Deckungsfrage bestimmt im nächsten Rechnungsjahr bedeutsam werden könnte, abgelehnt, weil wir dann natürlich in eine Situation hineinkommen, die uns als Bundesrat, der eigentlich eine der verantwortungsvollsten Körperschaften ist, zum mindesten sein sollte, veranlaßt, ganz einfach zu sagen: nun zerbrecht ihr anderen euch die Köpfe. Das ist der Unterschied, der zwischen dem Sozialpolitischen und dem Finanzausschuß hinsichtlich einzelner praktischer Vorschläge besteht. Der Finanzausschuß sagt also zunächst grundsätzlich: das Volumen des Bundes, die Bundesquellen sind zunächst einmal das, was die Bundesregierung zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Leistung ihrer Ausgaben benötigt. Er sagt weiter: **Principiis obsta**, widerstehe der Tendenz, daß ein **Rückgriff auf die Länder** übrigbleibt. Denn so kann man keine Finanzpolitik betreiben, daß man einfach sagt: ich greife zurück, und nun ganz unmögliche etatmäßige und kassenmäßige Zustände in den Ländern und Gemeinden schafft. Das muß ganz klar und eindeutig gesagt werden und ist, glaube ich, auch schon dem Herrn Bundesfinanzminister gegenüber in den Besprechungen wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Wir sind aber darüber hinaus zu dem Ergebnis gekommen, daß wir an unseren Abänderungsvorschlägen festhalten, die an sich in der Frage der **Grundrente** eine gewisse Ermäßigung, in der Frage der **Ausgleichsrente** dagegen Erhöhungen vorsehen. Bei unseren Überlegungen sind wir nicht bloß davon ausgegangen, der Bundesregierung zu zeigen, wie

sie ohne Erhöhung der Interessenquote doch der Not der Betroffenen helfen kann, sondern wir sind auch der Meinung, daß aus sozialpolitischen Gesichtspunkten das, was der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, zum mindesten berücksichtigungs- und überlegenswert sein dürfte. Wir haben uns nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß wir im Rahmen der Schwerbeschädigten, deren Not ja von niemandem bestritten wird, versuchen sollten, zwischen den Schwer- und Schwerstbeschädigten ein gewisses **internes, absolut objektives Gefälle** zu schaffen. Ich bin in der Lage, nachzuweisen, daß der Vorschlag, den der Finanzausschuß gemacht hat, umso günstiger für den Schwerbeschädigten ist, je schwerer die Beschädigung des Betroffenen ist — im Gegensatz zur Regierungsvorlage und im Gegensatz zu dem, was der Sozialpolitische Ausschuss vorgeschlagen hat. Wir sind als Finanzausschuß nicht in der Lage, uns etwa den letzten Sachverstand und die letzten Feinheiten des Verständnisses für alle diese Bestimmungen zuzurechnen. Ich möchte nur darauf hinweisen, weil sich bei der Debatte über alle diese Fragen vielleicht das Gerücht bildet, daß für die Entschließungen der Finanzminister immer lediglich die Kassen- und Etatlage maßgeblich ist. Wir haben vielmehr glaubhaft gemacht, daß wir mit unseren Vorschlägen tatsächlich auf einer sozialpolitisch fortschrittlichen Linie liegen.

Darüber hinaus vertreten wir im Gegensatz zu dem Herrn Berichterstatter des Sozialpolitischen Ausschusses die Auffassung, daß der § 89 über die Erstattung der Beträge an die Sozialversicherungsträger sehr wohl gestrichen werden könnte. Das würde das finanzielle Problem in der Frage der Inanspruchnahme der Interessenquote eigentlich illusorisch machen. Wir sprechen von Sozialversicherung und haben doch in Wahrheit gar keine Sozialversicherung mehr, weil das Wesentliche der Sozialversicherung real nicht mehr vorhanden ist. Unsere Sozialversicherung lebt auf der Umlagebasis, bei der das Risiko eigentlich von denjenigen getragen wird, die vorläufig noch nicht im Risiko sind. Ich stimme da mit Herrn Senator van Heukelum überein, der scheinbar heute nur unterlassen hat, diesen Gedankengang zu erwähnen, den man aber ruhig einmal aussprechen darf. Denn auch diese Frage der **Erstattung an die Sozialversicherungsträger** beschäftigt uns ja seit Ende 1948 und Beginn 1949 sehr eingehend. Es ist zuzugeben, daß hier die dringendste Notwendigkeit besteht, zu einer wirklichen Lösung zu kommen. Es ist schon von der Verwaltung für Arbeit, als wir damals darüber diskutierten, darauf hingewiesen worden, daß bald die versicherungsmathematischen Grundlagen dafür feststehen dürften, um endlich einmal an das Problem der Sozialversicherung heranzugehen. Denn wie dringend erforderlich die grundsätzliche Lösung der Ausgestaltung unserer Sozialversicherung ist, geht doch aus keinem Tatbestand klarer hervor als aus folgendem. Als wir im Länderrat in den letzten Schrecksekunden vor Auflösung des Wirtschaftsrates noch die Frage des Kriegsbeschädigtengesetzes lösen wollten, spielte auch schon die Frage der Erstattung an die Sozialversicherungsträger eine sehr entscheidende Rolle. Damals wurde gesagt: wir müssen damit rechnen, daß in wenigen Monaten die Sozialversicherungsträger nicht mehr in der Lage sein werden, diese Dinge zu bestreiten. Es bestanden Zweifel darüber, ob diese Behauptung restlos zutreffend war. Die Zwischenzeit hat ergeben, daß die Frist doch wohl etwas zu kurz gesehen war. Aber

- (A) das ist nicht das Entscheidende, um die Problematik klarzumachen, sondern die Experten waren damals der Meinung, daß die Angestelltenversicherung die Versicherung sei, die am längsten leistungsfähig sein dürfte. In der Zwischenzeit ist von allen Sachverständigen bekundet worden, daß gerade bei der Angestelltenversicherung die ganz besonderen Schwierigkeiten verhältnismäßig eher aktuell werden als bei den anderen Versicherungen. Wir wissen, daß der Finanzausschuß mit seinen Anregungen zu den §§ 30 bis 32 — denn das, was der Sozialpolitische Ausschuß vom Finanzausschuß übernommen hat, kann man doch nur als eine kleine Wohltätigkeitsgabe ansehen, um die Betroffenen, die sich Mühe gegeben haben, wenigstens scheinbar zu honorieren — und dem Vorschlag auf Streichung des § 89 sicherlich nicht die Billigung des Bundesrates finden wird, daß aber die Streichung des § 89 a die Zustimmung des Bundesrates erfahren wird. Wir stehen dann tatsächlich als Bundesrat — und darauf mußte ich als Vertreter des Finanzausschusses pflichtgemäß hinweisen — vor der Situation, daß wir auf der einen Seite zwar die sozialpolitischen Auswirkungen, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, bejahen — und wir sind die letzten, die das nicht gern täten —, aber auf der anderen Seite in der **Deckungsfrage** doch zweifellos in eine sehr schwierige Lage kommen, weil wir dann naturgemäß bei den weiteren Beratungen dieses Gesetzes uns sehr schwer tun werden, gleichwohl die Streichung des § 89 a zu begründen, wenn wir nicht — und das wird bei der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Etatgestaltung der Länder und des Bundes immer sehr schwer sein — nachweisen können, daß der Etat des Bundes ohne Inanspruchnahme der Länder, sei es in dieser, sei es in jener Form, ausreicht, trotzdem die sozialpolitischen Erfordernisse finanziell zu decken.

- (B) Wir haben uns als Finanzausschuß entschlossen, diese Gedankengänge hier zum mindesten vorzutragen, ohne daß wir uns einem besonderen Optimismus hingeben, daß der Bundesrat diesen Vorschlägen seine Zustimmung geben wird.

**Dr. GRIESER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Bayern empfiehlt, den Gesetzentwurf in der Gestalt anzunehmen, die ihm der Sozialpolitische Ausschuß gegeben hat. Der Gesetzentwurf stammt aus ganz gründlichen und schwierigen Beratungen und Verhandlungen, welche die Bundesregierung mit den Verbänden der Kriegsoffer, mit Ländervertretern und mit Sachverständigen geführt hat. Es ist begreiflich, daß sich die Verbände der Kriegsoffer weite Ziele stecken. Dem Gesetzgeber geziemt aber die Rücksicht auf die Gesamtheit der Umstände und eine weise Mäßigung.

Der Entwurf versucht einen **redlichen Ausgleich** zwischen dem, was nötig, und dem, was möglich ist. Wenn die maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich ändern, dann wird auch der Gesetzgeber wieder freie Hand haben. Ich habe den Eindruck, daß bei den Verbänden der Kriegsoffer die **Geldleistungen überschätzt** werden. Die Güte eines Versorgungsgesetzes kann man nicht bloß an den Geldleistungen beurteilen. Das Versorgungsgesetz gewährt auch **Sachleistungen**, insbesondere Heilbehandlung und Berufsfürsorge. Diese Sachleistungen spielen eine ganz wichtige, ich möchte beinahe sagen, eine entscheidende Rolle in der Versorgung der Kriegsbeschädigten. In der Öffentlichkeit geht man über diese Sachleistungen hinweg. Vor allem kommt die Heilbehandlung in Frage. Einmal mußte ich

einem lebensmüden Kriegsbeschädigten sagen: (C)  
„Freund, wirf dein Leben nicht weg! Der Verlust eines Gliedes nimmt deinem Leben noch nicht Wert und Sinn. Der Verlust eines Gliedes stellt dich vor eine neue Lebensaufgabe, und wenn du aus eigener Kraft dieser neuen Aufgabe nicht gewachsen bist, dann hilft dir die Gemeinschaft durch Heilbehandlung und durch Berufsfürsorge.“

Ich darf einige Beispiele geben: Bei der **Heilbehandlung** der Kriegsbeschädigten leisteten Chirurgie, Orthopädie und Gesichtsplastik ganz Außerordentliches. Die bayerischen Versehrtenkrankenhäuser gewährten 80 000 Operationen, 86 000 Zahnbehandlungen, 65 000 Kunstarme und Kunstbeine und 118 000 Paar orthopädische Schuhe. In den Versehrtenanstalten werden Leistungen bewirkt, die der Laie beinahe als Wunder ansieht. Aber in der Öffentlichkeit geht man darüber hinweg. Die Arbeitsämter sind angewiesen, den Kriegsbeschädigten, den Schwerbeschädigten, bei der Vermittlung von Dienst und Arbeit, bei der Umschulung und bei der Berufsförderung zu helfen. Das ist eine ganz wichtige Bestimmung. Die Umwandlung eines Teiles der Rente in Kapital gibt den Versehrten mit inneren Krankheiten — ebenso den Tuberkuloseversehrten — die Mittel, sich gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Versorgungsämter sind angewiesen, jede Hilfsmöglichkeit den Kriegsoffern zu gewähren. Bayern hat jetzt schon Kurse für die Ausbildung der Sachbearbeiter angeordnet. Man sollte meinen, daß sich unter solchen Umständen die Verbände der Kriegsoffer mit diesem Gesetz abfinden könnten, wenn auch noch nicht alle Erwartungen erfüllt sind.

Ein paar Bemerkungen zu einigen Bestimmungen. § 86 schreibt vor, daß neben der Versorgungsrente die Renten ganz zu zahlen sind, die sich der Beschädigte in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung durch Beitragszahlung erdient hat. Das ist ein Fortschritt. Es scheint mir aber ein Rückschritt zu sein, wenn zugleich vorgeschrieben wird, daß die Einkünfte aus diesen Renten ganz auf die Rente angerechnet werden. Man hätte erwarten können, daß diese Renten ebenso schonend behandelt werden wie das Arbeitseinkommen, bei dem der Betrag von 60 DM im Monat und der vierte Teil des darüber hinausgehenden Betrages von der Anrechnung freibleiben. Das Land Bayern sieht bei der augenblicklichen Geschäftslage davon ab, einen Antrag zu stellen. Ich glaube aber, daß die Schwäche des Gesetzes in diesem Punkte beim Bundestag nicht unbemerkt bleiben dürfte.

§ 89 des Gesetzes bestimmt, daß den Rentenversicherungen die Mehraufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch Zahlung von Renten entstehen, die als Kriegsfolgelasten angesehen werden können.

Ich stimme mit Herrn Minister Hilpert in der Beurteilung der **Lage der Rentenversicherung** vollständig überein. Im Winter 1948/49 haben wir ausgerechnet, daß die Zahlungsschwierigkeiten im Sommer 1951 eintreten würden. Diese Annahme beruhte auf der eigenen Berechnung der Verwaltung für Arbeit. Wir hatten damals erwartet, daß die Schwierigkeiten zunächst bei der Invalidenversicherung und dann erst bei der Angestelltenversicherung auftreten würden. Die Entwicklung hat das Umgekehrte gezeigt. Der Rentenversicherung droht die Zahlungsunfähigkeit. Es kommen noch ganz besondere Belastungen hinzu, so die Belastung mit Flüchtlingsrenten. Ferner werden durch das Gesetz zum Vollzug des Art. 131 des Grundgesetzes die Versi-

(A) cherungen durch die Nachversicherung versicherungsfreier Beamten belastet werden. Den Rentenversicherungsträgern können diese Lasten nicht zugemutet werden.

Nun ist allerdings das Arbeitsministerium die oberste Verwaltungsbehörde für die Sozialversicherung. Ihm obliegt die Sorge für die Renten. Deshalb müssen die Arbeitsministerien für die Beibehaltung des § 89 eintreten. Die Arbeitsministerien sind aber zugleich Bestandteile der Staatsregierung. § 89 bringt nun zugleich eine neue Interessenquote, womit die Länder belastet werden. Die Länder sollen einen Teil der Versicherungslasten tragen. Ich glaube, daß es an sich wohl für die Lage der Rentenversicherung am besten wäre, eine Gesamtlösung zu finden; diese Gesamtlösung ist unausbleiblich. Für mich ist nur die Frage, ob man wirtschaftlich so unklug sein soll, eine Teilzahlung abzulehnen. Der § 89 gewährt eine Teilzahlung. Deshalb hat sich der Sozialpolitische Ausschuß für die Beibehaltung des § 89 entschieden.

Mit den Herren Finanzministern stimmt der Ausschuß für Arbeit darin überein, daß § 89 a unter keinen Umständen tragbar ist. Die Erhöhung der **Interessenquote** von 15 v. H. auf 25 v. H., also um rund 70 v. H., ist für die Länder, insbesondere für das Land Bayern untragbar. Das Land Bayern hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Berechnung der Interessenquote nicht die Unterschiede in der Steuerkraft berücksichtigt. Hier wirkt sich diese Interessenquote besonders nachteilig aus. Bayern bittet dringend darum, den § 89 a abzulehnen.

Das Versorgungsgesetz gilt nur für einen Teil des Rechnungsjahres 1950. Bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1951 wird die tatsächliche Auswirkung des Versorgungsgesetzes zu übersehen sein. Dann ist Gelegenheit gegeben, weitere Mittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

**BRAUER** (Hamburg): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hamburg folgt dem Land Bayern in der Empfehlung, bei der Beschlußfassung den Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses beizutreten.

Herr Kollege Hilpert hat als Sprecher des Finanzausschusses und der Länder-Finanzminister seine mahnende Stimme erhoben und das Bild der künftigen finanziellen Entwicklung sehr schwarz gezeichnet. Er hat davon gesprochen, daß es nicht einfach sei, unpopuläre Dinge zu sagen. Ich glaube, daß wir von allen unseren Finanzministern erwarten müssen, daß sie die notwendige Vorsicht walten lassen und das richtige Wort zur gegebenen Zeit sprechen. Niemand darf ihnen das verübeln.

Wenn die **Erhöhung der Renten** eine Mehrbelastung von 400 Millionen DM ausmacht, die im nächsten Etatjahr voll zur Auswirkung kommt, so ist natürlich die Gefahr vorhanden, daß sich im nächsten Etatjahr eine weitere Belastung der Länder ergibt. Herr Hilpert hat recht, wenn er sagte: die Situation der Länder ist nicht derart, daß die Länder heute ohne weiteres in der Lage wären, weitere Lasten zu übernehmen.

Es wird von allen Seiten anerkannt, daß die Zahlung von Renten für die Kriegsbeschädigten eine unabdingbare Notwendigkeit ist und eine Pflicht darstellt, die der Staat zu erfüllen hat. Ich glaube aber nicht, daß der **Vorschlag des Finanzausschusses**, die besondere Gruppe der Schwerbeschädigten stärker zu berücksichtigen, im Endergebnis eine Besserung für die Kriegsoffer darstellt, sondern ich glaube,

daß in jedem Fall der Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses weitergeht; andernfalls hätten ja auch die Ersparniswünsche der Finanzminister keinen rechten Sinn.

Meine Damen und Herren! Sie werden mich nun fragen, ob es, wenn man zu diesen Beschlüssen Ja sagen und dem Bundesetat im nächsten Jahr eine Last von 3 Milliarden DM auferlegen will, überhaupt eine Möglichkeit gibt, diese enorme Last neben all den anderen Lasten zu tragen. Die Antwort, die ich darauf gebe, ist folgende. Man darf die **deutsche Wirtschaft** nicht danach beurteilen, wie sie sich im Jahre 1949 dargestellt hat oder wie sie sich im Jahre 1950 darstellt, sondern muß sie danach beurteilen, wie sie sich darstellen muß, wenn Deutschland in den kommenden Jahren soll leben können. Im Augenblick haben wir im Bundesgebiet einen Produktionsindex von 107. In Hamburg liegt er bei 79,6. Die Deutsche Republik braucht aber einen Produktionsindex von mindestens 160. Trotz der bisherigen Entwicklung der deutschen Wirtschaft liegen wir hinter den anderen Marshallplanländern zurück. Wenn das Programm der **Steigerung unserer Produktion** und der Hereinnahme einer weiteren Million Arbeitsloser in den Produktionsprozeß und damit einer Steigerung unseres Sozialprodukts durchgeführt wird, verliert die Zahl von 3 Milliarden DM ihren Schrecken.

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß vor allem die Umsatzsteuer dem Bund zufließt. Hierin liegt eine unerhörte Möglichkeit, wenn der **Umschlag der Güter** im Bund auf einer größeren Ebene erfolgt. Das ist die eine Seite der Dinge. Die zweite Möglichkeit, beim Bundesetat zu sparen, sehe ich in der **Herabsetzung der Besatzungskosten**. Durch die Presse gehen Verlautbarungen, in denen man dem deutschen Volk sagt, die Besatzungskosten müßten sogar gesteigert werden. Wir haben, wenn ich nicht irre, bereits  $3\frac{1}{2}$  Milliarden DM Besatzungskosten. Ich denke an die Etats der Weimarer Zeit zurück, an die Ausgaben für die Reichswehr usw. Die Ausgaben für die Besatzungskosten lassen alles hinter sich, was wir in dieser Beziehung in den Jahren der Weimarer Republik gekannt haben.

Meine Auffassung ist also die, daß man zu den Forderungen des Sozialpolitischen Ausschusses Ja sagen muß und daß man dies auch tun kann, wenn man sich auf der anderen Seite vornimmt und nichts unversucht läßt, die deutsche Wirtschaft vorwärtszutreiben. Das können wir aber nicht allein tun. Wir brauchen dazu die Beseitigung des letzten Restes von Demontage, die Beseitigung des letzten Restes der Hemmnisse aus dem Petersberger Abkommen. Wir brauchen nicht nur den Bau eigener Schiffe und damit wieder eine eigene Schifffahrt, sondern ebenso auch die Verflüssigung der Kohle, die Erzeugung von Stickstoff und all die anderen Dinge. Das sind Forderungen, die wir angesichts der Entwicklung in Deutschland immer wieder an die westlichen Mächte stellen müssen. Wir können nicht glauben, daß wir auf der Basis der bestehenden Wirtschaft die sozialen Spannungen vermeiden können, die so unerhört gefährlich sind. Deshalb, weil ich von der Überzeugung durchdrungen bin, daß wir unser Volksein kommen steigern und die Lebenshaltung der breiten Masse heben müssen, verlieren die drei Milliarden, die hier für die Kriegsoffer aufgewandt werden sollen, für mich ihre Schrecken. Ich glaube, daß man, selbst wenn man Finanzminister ist, zu der Festlegung eines so bedeutenden Betrages im künftigen Haushalt Ja sagen kann.

(A) **Dr. SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Bundesarbeitsministeriums möchte ich Sie bitten, den Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses, die die Grundrenten und die Rentengestaltung sowie die Zahlung von Renten an die Witwen betreffen und sich mit den Vorschlägen der Bundesregierung decken, Ihre Zustimmung zu geben, aber nicht den Vorschlägen zu folgen, die das **Ruhen der Renten** bei einem Einkommen von bereits 400 DM betreffen. Wir glauben, daß der Betrag von 400 DM zu niedrig ist. Da insbesondere den Schwerstbeschädigten durch ihre Leiden außerordentliche Unkosten erwachsen, würden sie die Festlegung eines Betrages von 400 DM mit Recht als eine schwere Beeinträchtigung ihrer Interessen empfinden. Wir haben uns nur schweren Herzens entschlossen, überhaupt eine Bestimmung über das Ruhen der Renten einzufügen. Nur von der Erwägung aus, daß wir zur Versorgung derjenigen Menschen, die auf die Renten wirklich dringend angewiesen sind, alles tun wollen, was in unserer Kraft steht, sind wir dazu gekommen, diese vorläufigen Einsparungen dort zu machen, wo es aus finanziellen Gründen nicht anders ging. Wir bitten Sie also, insoweit dem Entwurf der Bundesregierung zuzustimmen.

Herr Staatssekretär Dr. Grieser meinte, es bedeute einen Fortschritt, daß nach § 86 wieder die **Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung** gezahlt würden, dieser Fortschritt werde aber wieder dadurch gemindert, daß eine **Anrechnung** erfolgen könne. Ich bitte, zu beachten, daß bei Beschädigten ein **Freibetrag von 40 DM** erhalten bleibt, so daß der Fortschritt doch wohl sehr wesentlich ist und sicherlich auch von den Kriegsversehrten als solcher empfunden werden wird.

(B) Im Zusammenhang damit muß ich noch kurz auf § 89 eingehen. Herr Minister Hilpert hat gesagt, daß diese Frage in toto gelöst werden müsse. Ich darf dazu bemerken, daß niemand lieber als wir selber den Fragenkomplex der Rentenversicherung in toto lösen würden. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß hier Fragen ungelöst blieben. Wenn eine Versicherung ihr gesamtes Vermögen verloren hat und lediglich auf die Beiträge sowie auf die Zahlung der Grundbeträge durch den Bund angewiesen ist, so kann selbstverständlich noch nicht von gesunden Verhältnissen gesprochen werden. Wir haben im Bundesarbeitsministerium den gesamten Fragenkomplex dauernd im Auge und nehmen auch jede Gelegenheit wahr, um zum mindesten einen Teil dieser Dinge in Ordnung zu bringen. Es war uns freilich bisher aus Gründen, die ich in diesem Kreise nicht zu nennen brauche, nicht möglich, das ganze Problem zu lösen. Nicht nur auf diesem Gebiet haben wir versucht, unser Teil zur Lösung der Frage beizutragen, sondern wir haben es zum Beispiel auch beim Lastenausgleich versucht, und wir werden weiter versuchen, den Versicherungsträgern einen angemessenen Ersatz für das zu sichern, was sie verloren haben.

Noch eines möchte ich sagen. Wenn wir in unserem Entwurf die Regelung in dieser Weise vorgesehen haben, so war dafür nicht nur der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung absolut notwendig ist, sondern auch der Umstand, daß es sich hier um Rentenleistungen handelt, die nicht innerhalb des normalen Versicherungsrisikos entstanden, sondern durch das **besondere Ereignis des Kriegsschadens**

zum mindesten sehr vorzeitig eingetreten sind. (C)

Ich darf besonders betonen, daß wir unter allen Umständen dafür sorgen werden, daß auch in dieser Übergangszeit die **Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger** voll gewahrt bleibt. Ich hebe das deshalb deutlich hervor, damit weder hier noch in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsträger sei nicht gewährleistet und es müsse befürchtet werden, daß Renten nicht gezahlt werden könnten.

**Dr. HAAS** (Berlin): Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, im Namen von Berlin einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen! Wir begrüßen es außerordentlich, daß für die Opfer des Krieges eine bundesgesetzliche Regelung gefunden wird. In Berlin haben wir leider erst im Juni die erste Regelung treffen können. Ich glaube, daß wir damit das letzte Gebiet in Deutschland waren, das diese Frage gesetzlich geregelt hat. Wir haben damals mit dem Bundesfinanzminister lange hin und her verhandelt. Ich darf bekanntgeben, daß Berlin ohne weiteres bereit war, die Regelung anzunehmen, die der Bundesfinanzminister von seinem Standpunkt aus für tragbar hielt. Die **Berliner Regelung** entspricht nicht ganz dem, was Sie heute beschließen wollen, sondern ist schlechter. Wir glauben in Berlin, da wir ja mit von der Bundeshilfe leben müssen, bei allen Gelegenheiten auf diese Bundeshilfe Rücksicht nehmen zu müssen. Deswegen haben wir uns in Berlin sofort entschlossen, die Bundesregelung zu übernehmen, gleichgültig wie sie ausfällt. Wir konnten im Juni nicht mehr länger warten, sondern mußten den Opfern des Krieges auf der Grundlage eines Gesetzes endlich einmal etwas geben, wenn es auch bescheiden war. Wir bedauern außerordentlich, daß sich der Bundesrat nicht dazu durchgerungen hat, in dem maßgebenden § 7 in den Ziff. 1, 2 und 3 hinter den Worten „im Bundesgebiet“ einzufügen „oder in **Berlin(West)**“. Wenn das geschehen würde, dann wüßten wir, daß wir auch in diesem Gesetz wie ein zwölftes Land behandelt werden. Es ist doch eigenartig, darf ich sagen, daß gerade diejenigen, die an der vordersten Front kämpfen, bei den Segnungen, die dieses Gesetz gibt, schlechter wegkommen sollen als andere. Im Interesse des Ansehens des Bundes ist es notwendig, daß dieses Gesetz sobald wie möglich auf Berlin Anwendung findet. Daher unsere Bitte sowohl an den Bundesrat wie an den Bundestag, die Anwendung des Gesetzes auf Berlin(West) zu erstrecken. Wir werden diese Bitte auch im Bundestag vortragen. (D)

**EHLERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bremen wird für die Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses stimmen. Aber ich glaube: wir müssen Herrn Minister Hilpert dafür dankbar sein, daß er heute das **ganze Problem der Sozialpolitik** einmal von einer anderen Schau aus schildert hat. Es ist ja in der Tat so, daß wir bisher nur Teillösungen, Gruppenlösungen, Gruppenfürsorge usw. vorgenommen und bei jeder Teillösung gewisse Erwartungen hervorgerufen haben, die uns in absehbarer Zeit präsentiert werden. Ich denke dabei auch an den Lastenausgleich. Herr Minister Hilpert hat uns den ganzen Ernst der finanziellen Lage, in der sich die einzelnen Länder befinden, überzeugend dargelegt. Sicherlich wird zwischen unseren finanziellen Möglichkeiten und den Notwendigkeiten der Sozialpolitik immer eine Diskrepanz bestehen. Trotzdem glaube ich, daß das vorliegende Gesetz ein ungeeignetes Objekt ist, um

(A) diese Prinzipien noch tiefer zu durchleuchten. Vielleicht haben wir in absehbarer Zeit eine bessere Gelegenheit, das zu tun. Daß wir um diese Notwendigkeit nicht herumkommen, darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Den Folgerungen, die Herr Minister Hilpert — und ich glaube: nicht nur er, sondern der Finanzausschuß — aus der klaren Erkenntnis der ernsten Lage gezogen hat, können wir jedoch m. E. nicht folgen; denn der Vorschlag des Finanzausschusses, wie er hier mit dem Begriff vom objektiven Gefälle formuliert wurde, läuft letzten Endes doch darauf hinaus, daß zwar die Schwerbeschädigten mehr, aber die weniger Beschädigten, die Kleinrentner, entsprechend weniger oder überhaupt nichts erhalten sollen. Darin erblicke ich jedenfalls das Wesentliche des Vorschlags des Finanzausschusses. Dem können wir unter gar keinen Umständen unsere Zustimmung geben. Es ist ja auch der Versuch gemacht worden, ohne Erhöhung der Interessenquote eine Lösung zu finden, die von der Bundesregierung durchgeführt werden könnte. Wenn dabei solche Vorschläge herausgekommen sind, dann muß ich allerdings sagen, daß wir sie von Bremen aus ablehnen.

Ich möchte noch einen anderen Gedanken aussprechen. Man darf die Frage der Kleinrentenbezieher nicht nur im Rahmen dieses Gesetzes sehen, man muß vielmehr auch an die Reflexwirkung auf andere Gesetze denken, z. B. auf ein Gesetz nach Art. 131 GG. Dann wird uns sehr deutlich zum Bewußtsein kommen, daß wir uns unter keinen Umständen erlauben können, in dieser Frage auch nur den geringsten Abstrich vorzunehmen.

Das war das, was ich im Grundsätzlichen zu dem Gesetz sagen wollte. Bremen hat noch einen Änderungsantrag zu stellen, der mehr politischer Art ist. Er liegt Ihnen wohl allen schriftlich vor. Nach dem vorliegenden Gesetz sollen auch **Ausländer**, die in der deutschen Wehrmacht gedient haben, in den Genuß von Renten kommen. Ich möchte dazu folgendes sagen. Toleranz ist gut; aber man kann sie auch übertreiben. Wenn diese Gesetzesbestimmung bestehen bleibt, fallen unter die Gruppe der Ausländer auch solche Personen, die etwa als skandinavische oder holländische oder sonstige ausländische SS die Konzentrationslager bewacht haben. Solchen Leuten eine Rente zuzubilligen, hat mit Toleranz nichts mehr zu tun, sondern bedeutet Selbstaufgabe, wenn nicht Selbstmord der Demokratie. Deswegen empfehlen wir, dem § 8 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

Im Bundesgebiet wohnende Ausländer, die freiwillig Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation geleistet haben (§ 7 Ziff. 3), erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur in Härtefällen (§ 88).

Wir wollen also nur eine Kannvorschrift, damit von Fall zu Fall und ganz individuell geprüft werden kann, wie sich der Mann benommen hat. Von dem Ergebnis dieser Prüfung soll es abhängen, ob wir den Härteparagrafen anwenden oder nicht. Mein Land ist jedenfalls der Meinung, daß die hier gekennzeichnete Gruppe von Ausländern nicht ohne weiteres einer Rente im Rahmen dieses Gesetzes würdig ist.

**Dr. SCHÜHLY (Baden):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der badischen Landesregierung erkläre ich folgendes. Das Land Baden wird den Vorschlägen des Sozialpolitischen Aus-

schusses grundsätzlich folgen. Die Landesregierung (C) bedauert es darüber hinaus sehr, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für die **Hinterbliebenenversorgung** eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der bisher in Baden geltenden Regelung vorgesehen ist. Leider kann das Land Baden diese niedrigeren Renten nicht aus Landesmitteln aufstocken, da ihm hierzu die Steuermittel, insbesondere aus der Tabaksteuer, nicht mehr zur Verfügung stehen.

**Vizepräsident KOPF:** Wollen Sie den Antrag stellen, daß die Renten erhöht werden?

(Dr. Schühly: Nein!)

**ALBERTZ (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Niedersachsen steht bis auf drei kleine Punkte auf dem Standpunkt des Sozialpolitischen Ausschusses. Es handelt sich zunächst um den § 17 Abs. 2. Dort ist von der kleinen Gruppe der Beschädigten ohne berufliche Ausbildung, also den Schülern, Studenten und Lehrlingen, die Rede. Hier bitten wir, am Schluß des Abs. 2 einzufügen: „mindestens auf 2 DM täglich“. Damit käme dieser Personenkreis, der sich noch in der Ausbildung befindet, auf ein Monatseinkommen von 60 DM einschließlich Rente.

Dann bitten wir im Gegensatz zum Sozialpolitischen Ausschuss, in § 50 die Regierungsvorlage wieder herzustellen, weil wir der Meinung sind, daß auch die Elternrenten unter 5 DM ihre Bedeutung haben und gezahlt werden sollten, auch wenn sie 2 DM übersteigen.

Zu § 64 stimmt Niedersachsen dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zu, beantragt jedoch, daß an den Schluß des Abs. 2 der letzte Satz des Abs. 2 des Regierungsentwurfes wieder angehängt wird. Dieser Satz lautet: „Dieses gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage.“ **Pflegezulage** erhalten etwa 30 000 Schwerstbeschädigte im Bundesgebiet; von diesen werden kaum mehr als 100 ein Einkommen über 400 DM monatlich haben. (D)

Im übrigen darf ich noch ein Wort namens meiner Regierung zu der Frage des § 89 sagen. Die Streichung dieses Paragraphen ohne weitere gesetzliche Maßnahme würde bedeuten, daß die Sozialversicherung 259 Millionen DM zur Finanzierung der Versorgung der Kriegsbeschädigten beizutragen hat, d. h. die Sozialversicherten müßten neben ihrem Beitrag als Steuerzahler noch einen Sonderbeitrag leisten. Dem kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestimmt werden. Andererseits bedeutet das Bestehenlassen dieses Paragraphen, daß im Widerspruch zu Art. 120 des Grundgesetzes auf dem Umweg über die Interessenquote ein Zuschuß der Länder zur Sozialversicherung erwartet wird in Höhe von rund 40—65 Millionen DM, je nachdem, ob 15 oder 25 % Interessenquote gefordert werden. Es bestehen daher nur zwei Möglichkeiten. Entweder wird dem § 89 der Satz angefügt: „Diese Mehraufwendungen erstattet der Bund gemäß Art. 120 GG“, oder der Paragraph wird herausgenommen, und durch einen Initiativantrag des Bundesrates wird eine entsprechende gesetzliche Regelung gesichert. Niedersachsen wäre bereit, in Gemeinschaft mit den anderen Ländern einen derartigen Antrag der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates vorzulegen. Wir hätten dann die Bitte, daß ein solcher Antrag durch das Präsidium des Bundesrates im Vorwege den zuständigen Ausschüssen zugeleitet wird.

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Regierung meines Landes habe ich zu erklären, daß sie sich den Anregungen des Finanzausschusses mit zwei **Abänderungen** anschließt. Die eine Abänderung betrifft den **§ 39**. Hier schlägt meine Regierung vor, es bei der Fassung des Regierungsentwurfes zu belassen, jedoch mit der Abänderung, daß statt des vierzigsten Lebensjahres bei der Witwe das fünf- und vierzigste eingesetzt wird, so daß der Paragraph lautet:

Die Grundrente der Witwe beträgt 40 Deutsche Mark monatlich; hat eine Witwe, die weder erwerbsunfähig ist noch für Kinder im Sinne des **§ 40 Abs. 1 Buchstabe c** zu sorgen hat, das fünf- und vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Grundrente 20 Deutsche Mark monatlich.

Die zweite Abänderung betrifft den **§ 89**. Hier ist meine Regierung der Auffassung, daß der Paragraph nicht gestrichen werden sollte.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zu der etwas komplizierten **Abstimmung** über die einzelnen Empfehlungen kommen, und zwar zunächst über die Empfehlungen des Rechtsausschusses.

Herr Minister Katz, ich habe festgestellt, daß in den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die von Ihnen genannten **§§ 6 und 88** nicht enthalten sind. Diese Empfehlungen macht sich wohl das Land Schleswig-Holstein zu eigen.

(Dr. Katz: Jawohl!)

Dann lautet der Antrag des Landes Schleswig-Holstein — dadurch werden die anderen Anträge nicht berührt —:

(B) In den **§§ 6 und 88** sind die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen“ zu streichen. Statt dessen ist **§ 90 Abs. 2** wie folgt zu fassen: „Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der zur Ausführung der **§§ 6 und 88** erforderlichen Richtlinien.“

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Ich darf daran erinnern, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik neben der Streichung der Worte „Bundesarbeitsminister und Bundesminister der Finanzen“ darum bittet, in der zweiten Zeile das Wort „Fällen“ in „Einzelfällen“ zu ändern. Ich glaube, diese Änderung entspricht absolut Ihrem Vorschlag, Herr Kollege Katz!

Vizepräsident **KOPF**: **§ 6** soll also folgende Neufassung erhalten:

In anderen als den in den **§§ 2, 3 und 5** bezeichneten, besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Landesbehörde für Arbeit das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Das entspricht dem Vorschlag des Rechtsausschusses, die Worte „Bundesarbeitsminister und Bundesfinanzminister“ zu streichen. Nur wird noch das Wort „Fällen“ durch das Wort „Einzelfällen“ ersetzt.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Die Wahrheit liegt wie so oft in der Mitte. In **§ 6** ist es das Erfordernis der Zustimmung des Bundesarbeitsministers und des Bundesfinanzministers tatsächlich weg-

gestrichen, aber in **§ 88** ist die Zustimmung dieser Bundesminister geblieben, so daß in dem von mir gestellten Antrag „**§ 6**“ wegfallen kann. (C)

Vizepräsident **KOPF**: Wer dem **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** in dieser Form zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Dann kommen wir zu dem **Antrag der Freien Hansestadt Bremen**, im **§ 8** einen Abs. 2 einzufügen:

Im Bundesgebiet wohnende Ausländer, die freiwillig Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation geleistet haben (**§ 7 Ziff. 3**), erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur in Härtefällen (**§ 88**).

Wer dem **Antrag des Landes Bremen** zustimmen will, dem **§ 8** diesen zweiten Absatz anzufügen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Zur Geschäftsordnung! Meine Ausführungen waren so zu verstehen, daß mein Land die Anträge des Finanzausschusses zu seinen Anträgen erhebt mit Ausnahme der Ziff. 8 und der Ziff. 18 der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses. Wir stellen also von meinem Land aus alle diese Anträge mit den beiden Ausnahmen zu Ziff. 8 und Ziff. 18 der Drucksache vom 16. 8. 1950 betr. **§ 39** und **§ 89**.

Vizepräsident **KOPF**: Der Finanzausschuß macht nur Abänderungsvorschläge von **§ 30** ab. Darf ich zunächst feststellen, daß der Bundesrat den Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses — die Empfehlungen haben sich Bayern und Hamburg zu eigen gemacht — bis zu **§ 30** zustimmt?

(Albertz: Mit dem Antrag zu **§ 17 Abs. 2**!) (D)

Was soll in diesem **§ 17 Abs. 2** noch geändert werden?

(Albertz: Es soll zugefügt werden: „mindestens auf 2 DM täglich“!)

Also, wer den Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses bis zu **§ 30** mit der von Niedersachsen vorgeschlagenen Änderung des **§ 17 Abs. 2** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. —

Ich habe mich vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt. Das Land Bayern hat die Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses zu seinen Anträgen gemacht. Bis zum **§ 30** macht der Finanzausschuß keinerlei Gegenvorschläge. Nur zum **§ 17 Abs. 2** hat das Land Niedersachsen einen Gegenvorschlag gemacht.

(Albertz: Einen Abänderungsantrag!)

Wer dem **Abänderungsantrag von Niedersachsen** zum **§ 17 Abs. 2** seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wer nunmehr den **Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses bis zum § 27** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nun kommen die **Abänderungsanträge des Finanzausschusses**. Zum **§ 30 Abs. 1** hat der Finanzausschuß eine Abänderung vorgeschlagen, die Ihnen vorliegt. Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Zum **§ 31 Abs. 2** hat der Finanzausschuß eine Abänderung empfohlen, die Ihnen ebenfalls vorliegt. Wer dieser Abänderung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

**§ 32 Abs. 1!** Wer dem **Abänderungsantrag des Finanzausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die

(A) Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

§ 32 Abs. 2 und 3! Wer den Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt kommt § 33. Hier liegt je ein Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses und des Finanzausschusses vor.

(Dr. Hilpert: Sie decken sich beide!)

Wer also dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 35! Vorschlag des Finanzausschusses! Der Sozialpolitische Ausschuß hat keinen Vorschlag dazu gemacht. (Zuruf: Doch!)

**Dr. HILPERT** (Hessen): Die Vorschläge decken sich wieder! Es braucht nur über den Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses abgestimmt zu werden. Es handelt sich um eine Änderung der Regierungsvorlage, die von beiden Ausschüssen vorgeschlagen wird.

**Vizepräsident KOPF**: Wer dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 36 Abs. 11 Der Vorschlag des Finanzausschusses liegt Ihnen unter Ziff. 7 vor. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

§ 39! Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 8! Wer diesem Vorschlage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Niemand! **Abgelehnt!**

§ 39 soll auf Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern folgende Fassung erhalten:

(B) Die Grundrente der Witwe beträgt 40 Deutsche Mark monatlich; hat eine Witwe, die weder erwerbsunfähig ist noch für Kinder im Sinn des § 40 Abs. 1 Buchst. c zu sorgen hat, das fünf- und vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Grundrente 20 Deutsche Mark monatlich.

Wer dem Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

§ 40 Abs. 3! Vorschlag des Finanzausschusses Ziff. 9:

In § 40 Abs. 3 beträgt die volle Ausgleichsrente der Witwe 70 bzw. 50 Deutsche Mark.

Wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Vorschlag des Finanzausschusses Ziff. 10:

In § 40 Abs. 4 wird „80 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die **Minderheit**.

§ 41! Der Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses liegt Ihnen vor. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 43! Abänderungsantrag des Finanzausschusses unter Ziff. 11! Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

§ 50! Hier haben wir drei Vorschläge. Oder decken sie sich, Herr Minister Hilpert?

(Dr. Hilpert: Hier deckt sich der Vorschlag des Finanzausschusses mit dem des Sozialpolitischen Ausschusses!)

Wie lautet der Antrag von Niedersachsen? (C)

(Albertz: Wiederherstellung der Regierungsvorlage!)

Es ist von Niedersachsen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt. Wer dem Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 60! Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 13 zu § 60 Abs. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 14 zu § 60 Abs. 5 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

§ 64! Hierzu liegen ein Vorschlag des Finanzausschusses und ein Vorschlag von Niedersachsen vor.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Der Vorschlag von Niedersachsen geht dahin, den Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses anzunehmen, aber an den Schluß des Abs. 2 den letzten Satz des Abs. 2 des Regierungsentwurfes wieder anzuhängen. Dieser Satz lautet: „Dies gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage“.

**Vizepräsident KOPF**: Ich lasse abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses zu § 64 Abs. 2 Ziff. 1 und 2. Das andere deckt sich, Herr Hilpert?

(Dr. Hilpert: Ja!)

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wer dem § 64 in der Fassung des Sozialpolitischen Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wer dem Absatz 2 gemäß dem Antrag von Niedersachsen den letzten Satz des Abs. 2 der Regierungsvorlage anhängen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Der Finanzausschuß hat beantragt, den § 64 Abs. 3 zu streichen.

(van Heukelum: Das ist erledigt durch die vorhergehende Abstimmung!)

Das ist erledigt. Mit Mehrheit ist der § 64 in der Neufassung des Sozialpolitischen Ausschusses angenommen worden.

Nach dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses sind in § 66 Abs. 2 unter 3 die Worte „des Bundes“ zu streichen. Wer dem Vorschlage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 85! Wer dem Vorschlage des Sozialpolitischen Ausschusses, der sich mit dem des Finanzausschusses deckt, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

§ 88 ist schon durch Annahme des Antrages Katz beschlossen.

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Bei § 88 gehen der Sozialpolitische Ausschuß und der Rechtsausschuß konform, daß die Worte „Bundesfinanzminister“ und „Bundesarbeitsminister“ gestrichen werden.

**Vizepräsident KOPF**: Das ist schon beschlossen. Es wird weiter vom Finanzausschuß beantragt, den § 89 zu streichen. Dieser Antrag ist von niemand übernommen worden. Wir brauchen darüber also nicht abzustimmen. In irgend einem Vortrag ist aber, wenn ich mich nicht irre, davon gesprochen

(A) worden, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen sollten durch den Bund die Mehraufwendungen erstattet werden.

(Dr. Katz: Das ist richtig; so war es auch gemeint! — Zuruf von der Regierungsbank: Das war nur eine Anregung!)

Wird beantragt, zu sagen: „durch den Bund“?

(Dr. Katz: Ja, um jede Unklarheit auszuschalten!)

Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag des Finanzausschusses und des Sozialpolitischen Ausschusses soll § 89 a gestrichen werden. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**, ich glaube, sogar einstimmig.

§ 90! Wer dem Vorschlage des Sozialpolitischen Ausschusses bzw. dem Antrage des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Jetzt kommen wir noch zu dem Antrag von Groß-Berlin, Groß-Berlin beantragt:

Es wird hiermit beantragt, folgende Änderung in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

Zu § 7 Ziff. 1, 2 und 3 ist hinter den Worten „im Bundesgebiet“ einzufügen „oder in Berlin (West)“.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Der zweite Antrag von Berlin lautet, hinter § 89 a, den wir eben gestrichen haben, einen § 89 b einzufügen. Das würde dann § 89 a werden müssen. Er soll lauten:

Die Anwendung dieses Gesetzes auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Groß-Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß die Gebietskörperschaft Groß-Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtung übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegt.

(B)

Wer diesem § 89 a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wer nunmehr dem Entwurf dieses Gesetzes mit den beschlossenen Abänderungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (BR-Drucks. Nr. 611/50).

Dr. APELT (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß der Güterkraftverkehr dringend und schnell gesetzlicher Ordnung bedarf. Der Bundesrat hat ja einen eigenen Entwurf aufgestellt, der dem Bundestag allerdings noch nicht zugeleitet worden ist.

Nunmehr hat auch die Bundesregierung einen eigenen Entwurf vorgelegt. Der Verkehrsausschuß hat diesen Regierungsentwurf beraten. Das Ergebnis seiner Beratungen hat er in dem Ihnen zugegangenen Entwurf für einen Beschluß niedergelegt. Ich kann mich im allgemeinen darauf beziehen.

Der Beschlußentwurf empfiehlt dem Bundesrat, bei seinem Entwurf zu beharren. Der Beschlußentwurf geht dann auf drei vom Verkehrsausschuß besonders beratene Einzelgegenstände ein, zuerst auf die Frage, ob der Nahverkehr in diesen Gesetz-

entwurf einzubeziehen ist oder nicht. Der Bundesrat (C) hatte in seinem Entwurf den Nahverkehr einbezogen. Die Bundesregierung will den Nahverkehr einem besonderen Nahverkehrsgesetz vorbehalten. Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß sich diese Trennung nicht empfiehlt, daß die beiden Gegenstände nicht voneinander getrennt zu behandeln sind und daß es deswegen bei seinem Entwurf in diesem Punkt verbleiben möge.

Der zweite eingehend erörterte Gegenstand ist die Frage, wie die Überwachung organisiert werden soll. Da stehen sich gegenüber der Standpunkt, der eine Bundesanstalt will — so sieht es der Entwurf der Bundesregierung vor — und der andere Standpunkt, der Landesanstalten vorschlägt. Das ist der Standpunkt des Entwurfs des Bundesrates. Der Verkehrsausschuß empfiehlt, daß der Bundesrat auf seinem Standpunkt beharren möge; jedenfalls ist das die Ansicht der überwiegenden Mehrheit des Verkehrsausschusses. Sie geht dabei davon aus, daß die Aufgabe durch eine zentrale Instanz ohne Unterbau nicht gelöst werden kann, daß aber ein bundeseigener Unterbau mit Rücksicht auf die Bestimmung des Satzes 2 des Abs. 3 des Art. 87 GG nicht als zulässig anerkannt werden kann; denn nach dieser Bestimmung darf eine bundeseigene Mittel- oder Unterbehördenorganisation nur dann geschaffen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Das vermag in diesem Fall unter Hinweis auf seine eigenen Vorschläge der Verkehrsausschuß nicht anzuerkennen.

Der dritte vom Verkehrsausschuß ausführlicher behandelte Gegenstand betrifft den Fernverkehr der Bundesbahn. Während der Entwurf des Bundesrates den Umfang des gesamten Güterfernverkehrs der Bundesbahn, also des mit eigenen sowohl wie mit Unternehmerfahrzeugen betriebenen, durch den Bundesminister für Verkehr unter Mitwirkung des Bundesrats einheitlich festlegen will, bestimmt der Entwurf der Bundesregierung — und zwar im Gesetz selbst — nur den Umfang des Verkehrs der Bundesbahn mit eigenen Güterkraftfahrzeugen, den er auf 2% des für den allgemeinen Verkehr nach § 8 des Entwurfes festgesetzten Kontingents begrenzt. Diese Bestimmung erscheint dem Verkehrsausschuß einerseits zu wenig elastisch, andererseits nicht ausreichend. Der Bestimmung des § 41 des Regierungsentwurfes jedoch, wonach es der Bundesbahn nach Ablauf der alten Verträge untersagt sein soll, Unternehmerfahrzeuge in der Weise anzumieten, daß sie insoweit selbst Güterfernverkehrsunternehmer wird, stimmt der Verkehrsausschuß zu. Es trifft zu, daß sich auf diese Weise eine Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse am zweckmäßigsten vermeiden läßt.

Im übrigen darf ich auf den vorliegenden Beschlußentwurf hinweisen, von dessen Verlesung ich glaube Abstand nehmen zu dürfen.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die überreichliche Tagesordnung macht es mir sehr schwer, bei diesem Punkt das Wort zu nehmen. Ich kann mich auch sehr kurz fassen, soweit es das Gesetz angeht.

In Hamburg sind wir der Meinung, daß vor dem Ausschlußbeschluß der Regierungsentwurf der Vorzug verdient. Wir möchten uns also auf den Boden der Regierungsvorlage stellen.

Aber ich nehme das Wort nicht in erster Linie um dieser Dinge willen, sondern wenn ich Güterfernverkehr höre, dann möchte ich die Tribüne dieses

(A) Hauses benutzen, um einmal auf das **Chaos**, das auf den deutschen Landstraßen herrscht, hinzuweisen. In Deutschland gibt es eine Gruppe von Kraftfahrern, die versuchen, ein deutsches Harikiri einzuführen. Die Unsicherheit auf den Landstraßen und die Disziplinlosigkeit sind nicht nur für die Betroffenen eine Gefahr, sondern für jeden, der auf den Landstraßen verkehrt. Es ist geradezu unerhört, was sich an Unglücksfällen jeden Tag ereignet, an Sachschäden neben dem Schaden an Leben und Gesundheit der einzelnen Fahrer und der Menschen auf den Straßen. Aber nirgendwo sehe ich den Ansatz, mit diesen Dingen endlich einmal Schluß zu machen. Wann kommt endlich einmal die Forderung, daß mit zwei Anhängern und einem Wagen vorne die Straße überhaupt nicht befahren werden darf? Diese langen Lastzüge mit drei Wagenkolossen hintereinander können einfach nicht mehr zugelassen werden. Die Disziplinlosigkeit der Fahrer bezüglich des Schlußlichtes, das Fahren ohne entsprechendes Schlußlicht, das Aufeinanderfahren usw. können nicht hingenommen werden. Jede größere Reise mit dem Wagen durch das Land hat bei mir immer das Ergebnis gehabt, daß ich einen schweren Unfall, manchmal mehrere schwere Unfälle gesehen habe.

Was wir brauchen — wir sprechen immer vom Bundeskriminalamt — ist eine **Polizei**, die auch bei diesem Fernverkehr auf unseren weiten Landstraßen für Ordnung sorgt. Das ist im Interesse der Sicherheit notwendig. Es ist ein Ende der Entwicklung des Fernverkehrs mit solchen Ungetümen, wie sie sich auf unseren Fernstraßen zeigen, unbedingt notwendig, nicht nur um Leben und Gesundheit zu schützen, sondern auch um schwere Sachverluste zu vermeiden.

(B) Ich hoffe, daß dieser Appell endlich einmal den Herrn Minister veranlaßt, sich dieser Aufgabe zuzuwenden und sich zu fragen, welche Maßnahmen notwendig sind, um auf diesem Gebiete so etwas wie eine Ordnung zu schaffen.

Vizepräsident **KOPF**: Ich darf das, Herr Bürgermeister Brauer, als Antrag auffassen, daß wir dem Regierungsentwurf hinsichtlich des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen zustimmen und unseren eigenen Entwurf zurückziehen sollten?

(Brauer: Ja!)

Das ist der weitestgehende Antrag.

**Dr. APELT** (Bremen), Berichterstatter: Im Verkehrsausschuß waren die Meinungen geteilt; aber die überwiegende Mehrheit des Verkehrsausschusses hat so beschlossen, wie ich es vorgetragen habe.

Vizepräsident **KOPF**: Wer macht sich den Antrag des Verkehrsausschusses zu eigen?

(Renner: Das Land Württemberg-Hohenzollern stellt den Antrag!)

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, muß ich zur Abstimmung kommen. Ich glaube, der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Herrn Bürgermeisters Brauer**, unseren Entwurf, unser Initiativgesetz zurückzuziehen und dem Regierungsentwurf zuzustimmen. Wer diesem Antrag beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist gegen eine Stimme **abgelehnt**.

Wir kommen dann zu dem **Antrag des Verkehrsausschusses**, der Ihnen auf der Drucksache Nr. 633/50 vorliegt. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist eindeutig die **Mehrheit**.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz) (BR-Drucks. Nr. 615/50).**

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im November 1949 hat die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Bundesbahn mit dem Antrag vorgelegt, der Bundesrat möge diesen Entwurf zu seinem Initiativgesetzentwurf erheben. Der Verkehrsausschuß des Bundesrates hat in zahlreichen Sitzungen diesen Entwurf eingehend beraten. An den Beratungen haben die Herren Vertreter des Bundesverkehrsministeriums dankenswerterweise eifrig mitgewirkt. Der Verkehrsausschuß hat dann den von ihm überarbeiteten Entwurf dem Plenum des Bundesrates vorgelegt, und das Plenum des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 30. März 1950 beschlossen, diesen Entwurf durch die Regierung dem Bundestag vorlegen zu lassen.

Die Regierung hat den Entwurf dem Bundestag vorgelegt. Sie hat ihrerseits Stellung dazu genommen und dem Bundestag mitgeteilt, daß sie den Entwurf des Bundesrates nicht billigen könne, da sie andere Auffassungen hege über die Zusammensetzung des Vorstandes, über die Befugnisse des Verwaltungsrates, über das Aufsichtsrecht der Regierung, vor allem des Bundesverkehrsministers, das sie sehr viel weitergehend gestaltet wissen will als der Bundesrat, dann weiter über das Tarifwesen, vor allem über den Rechnungsabschluß und überhaupt über die gesamte Geschäftsführung. Sie hat deshalb einen eigenen Entwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist nun Gegenstand unserer heutigen Beratung. Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß angesichts der Initiativvorlage des Bundesrates es sich nicht empfiehlt, in eine Einzelerörterung der Bestimmungen der Regierungsvorlage einzutreten. Der Ausschuß für Verkehr hat vielmehr die wesentlichen materiellen Abweichungen — auf die kritisch einzugehen er für zweckmäßig hielt — in der BR-Drucks. Nr. 634/50 zusammengefaßt. Diese Drucksache liegt Ihnen vor. Ich darf annehmen, daß Sie sie gelesen haben, so daß ich es mir ersparen kann, ihren Inhalt vorzutragen. (D)

Nach der Auffassung des Verkehrsausschusses des Bundesrates ist der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf in folgenden Punkten nicht zweckmäßig:

1. in der Organisation des Direktoriums,
2. in der Gestaltung der Befugnisse des Verwaltungsrates und der des Bundesministers für Verkehr.

Der Verkehrsausschuß glaubt nicht, daß durch eine solche Regelung die Deutsche Bundesbahn zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaft mit ausgeglichene-m Haushalt kommen könne; er glaubt vor allem nicht, daß durch diese Regelung die **Kreditfähigkeit der Bundesbahn** gegenüber dem In- und Ausland hergestellt und gesichert werden könne. Diesem Ziel und dieser Sicherung soll nach der Auffassung des Verkehrsausschusses doch vor allem die Gestaltung des Abschnittes über die Wirtschaftsführung dienen.

Wir haben allerdings die betrübliche Tatsache zu verzeichnen, daß ein **Gegensatz zwischen Verkehrs- und Finanzausschuß** besteht. Nachdem ich mich vorhin in eindeutiger Weise, allerdings mit Mißerfolg,

(A) für den Finanzausschuß geschlagen habe, wird es mir der Finanzausschuß nicht für übel nehmen, wenn ich etwas auf seine Argumente eingehe. Der Finanzausschuß hält in diesem Abschnitt die Regelung, wie sie im Regierungsentwurf getroffen worden ist, für besser. Ich berichte aber wohl richtig, wenn ich sage, daß im übrigen der Finanzausschuß ebenfalls an dem Entwurf des Bundesrates festhält.

Der Hauptstein des Anstoßes ist die sogenannte **Konzessionsabgabe**. In § 31 des Regierungsentwurfes ist bestimmt, daß die Bundesbahn dafür, daß sie die Bahn betreiben darf, jährlich 50 Millionen DM bezahlen müsse. Nun liegen die Dinge so — und die Auffassung des Verkehrsausschusses in diesem Punkte war einstimmig —: es sprechen gegen diese Regelung zwei Gründe, einmal ein formal-juristischer und zum andern ein wirtschaftlicher. Der formaljuristische Grund ist folgender. Nach den beiden Entwürfen ist die Bundesbahn keine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern es heißt in beiden Entwürfen ausdrücklich: „Die Deutsche Bundesrepublik betreibt die Bundesbahn“. Rein rechtlich kann man nicht von sich selber eine Konzessionsabgabe verlangen. Aber das ist nicht der wesentliche Grund. Nach der Auffassung des Verkehrsausschusses ist der wichtigste Grund der, daß die Bundesbahn in absehbarer Zeit einen Überschuß nicht herauswirtschaften wird, so daß die 50 Millionen, die sie hier zahlen soll, wahrscheinlich bloß auf dem Papier stehen. Sicher ist: wenn sie gezahlt werden, erhöht sich dadurch nur das Defizit der Bundesbahn. Es ist etwas betrüblich, wenn man sieht, mit welcher Großzügigkeit Ausgaben beschlossen werden. Ich will jetzt auf das Versorgungsgesetz nicht eingehen. Wir haben uns heute schon darüber die Köpfe heiß geredet.

(B) Wenn ich an die letzte Sitzung denke, in der man in wenigen Minuten bei der sogenannten kleinen Justizreform eine Änderung beschlossen hat, die mindestens 25 Millionen ausmacht, dann muß man sich etwas wundern, daß man nun hier — und zwar diesmal mit Zustimmung des Finanzausschusses — der Bundesbahn 50 Millionen DM abknöpfen will, einem Unternehmen, das sowieso nicht weiß, wie es sich seiner Schulden entledigen soll.

Das ist der Grund dafür, warum wir im Verkehrsausschuß diese Konzessionsabgabe abgelehnt haben.

Die weitere Differenz besteht bezüglich des § 32 des Regierungsentwurfes. Hier ist in Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen, daß neben einer Sonderrücklage eine **allgemeine Rücklage** angesammelt werden muß, die 800 Millionen DM betragen soll. Der Verkehrsausschuß hält diese Regelung für richtig. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß hier des Guten zu viel getan werde und daß ein Betrag von 300 oder 350 Millionen — ich weiß es nicht genau, ich glaube es sind 300 Millionen — bei weitem ausreicht. Ferner ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die vorgesehene Verpflichtung, Zuweisungen an diese Fonds, diese Rücklagen, vorzunehmen, gestoppt werden könne, wenn es die Finanzlage des Bundes erfordere. Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß, wenn man je eine solche Bestimmung aufnehmen wolle, unter keinen Umständen die Zuweisung an die allgemeine Rücklage von der Bundesregierung untersagt werden dürfe, allenfalls nur die Zuweisung an die Sonderrücklage.

Bezüglich des Abs. 2 des § 32 des Regierungsentwurfes ist allerdings auch der Verkehrsausschuß des Bundesrates in seiner Mehrheit der Auffassung, daß diese Regelung gegenüber der Regelung, wie sie

in Art. 29 unseres Gesetzentwurfes vorgenommen worden ist, den Vorzug verdient. Die Regelung in unserem Entwurf geht von folgenden Erwägungen aus. Es muß nun endlich einmal dafür gesorgt werden, daß jedes Jahr ein richtiger Abschluß gemacht wird und daß die Schulden nicht weitergeschleppt werden. Deswegen enthält diese Bestimmung das Verbot des Vortragens eines Fehlbetrages **auf neue Rechnung**. Das darf nicht sein, sondern es muß jedes Jahr ein Weg gesucht werden, wie ein etwa entstandenes Defizit beseitigt werden kann. Die von der Regierung vorgeschlagene Regelung läßt einen solchen Vortrag nicht zu. Nach dieser Regelung bestimmt die Bundesregierung über die Deckung des Fehlbetrages, wobei sie weitergehende Möglichkeiten läßt als der Entwurf des Bundesrates. Diese Regelung hält also, wie ich schon gesagt habe, auch die Mehrheit des Verkehrsausschusses für besser. Dagegen ist der Verkehrsausschuß nach wie vor bei dem Standpunkt geblieben, daß die allgemeinen politischen Lasten, die der Bundesbahn auferlegt werden, vom Bund zu übernehmen seien.

Ich fasse zusammen und schlage vor, daß wir folgendermaßen verfahren. Wir stellen fest, was Ausgangspunkt ist. Nach der Auffassung des Verkehrs- und der des Finanzausschusses sollte der **Bundesrat grundsätzlich an seiner Vorlage festhalten**. Das bedeutet, daß der Bundesrat die Regierungsvorlage ablehnt. Das schließt aber nicht aus, daß der Bundesrat zu einigen besonders wichtigen Lösungen des Regierungsentwurfes kritisch Stellung nimmt, um in dieser Kritik seine eigene Auffassung selber stärker zum Ausdruck zu bringen, als es durch die Existenz der eigenen Vorlage möglich ist. Die **Kritik des Regierungsentwurfes** bezieht sich nach dem Ausgeführten auf folgende Punkte. Wir wollen kein Direktorium, wie es der Regierungsentwurf vorsieht — also drei Generaldirektoren, die gleichgeordnet sind und von denen keiner im Grunde überstimmt werden kann —, sondern wir wollen einen **Gesamtvorstand**, der sich zusammensetzt aus den Abteilungsleitern der Hauptverwaltung mit dem Generaldirektor. Der Generaldirektor soll in Streitfragen entscheiden. In diesem Punkt ist das Land Bayern anderer Auffassung. Wir wollen nicht, daß die **Befugnisse des Verwaltungsrates** so beschnitten werden, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Wir wollen andererseits nicht, daß die Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse des Bundesministers für Verkehr so weit gehen, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. In diesem Punkt ist Hamburg anderer Auffassung. Ferner wollen wir eine möglichst umfangreiche **Selbständigkeit der Bundesbahn in der Wirtschaftsführung**. Hier besteht die Differenz zwischen dem Verkehrsausschuß und dem Finanzausschuß. Nach unserer Auffassung muß die Entscheidung der Frage, ob allgemeine politische Lasten vom Bund zu übernehmen sind, zu Gunsten der Bundesbahn im Gesetz getroffen werden. Der Bahn darf eine Abgabeverpflichtung in Höhe von 50 Millionen nicht auferlegt werden. Das ist die Meinung des Verkehrsausschusses. Der Finanzausschuß ist anderer Auffassung. Eine **allgemeine Rücklage** in Höhe von 800 Millionen DM wird vom Verkehrsausschuß für notwendig erachtet; nach Ansicht des Finanzausschusses kann sie auf 300 Millionen DM gekürzt werden. Die Möglichkeit, die Zuweisungen an die Rücklagen durch die Bundesregierung allgemein zu verbieten, wird vom Verkehrsausschuß verneint, vom Finanzausschuß bejaht. Ferner ist der Verkehrsausschuß der Auffassung, daß über die **Dek-**

(A) kung eines Fehlbetrages im Gegensatz zu der automatischen Regelung des Bundesratsentwurfes die Regelung im Entwurf der Bundesregierung den Vorzug verdient.

Das waren kurz noch einmal zusammengefaßt die wesentlichen Unterschiede zwischen der Stellungnahme des Verkehrsausschusses und der des Finanzausschusses zu dem Regierungsentwurf. Es bleibt nur noch übrig, darauf hinzuweisen, daß der Rechtsausschuß zu § 7 Abs. 4 des Regierungsentwurfes die Frage der Stellung früherer Landesbeamter geklärt sehen wollte und daß er der Auffassung war, § 51 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfes sei verfassungswidrig sei. Ich bin der Meinung, daß wir auf diese Punkte nicht einzugehen haben, da ich davon ausgehe, daß der Bundesrat heute im Plenum den Beschluß faßt, grundsätzlich an seiner Vorlage festzuhalten und den Regierungsentwurf abzulehnen, weiterhin bei der Wirtschafts- und Rechnungsführung die Änderungen eintreten zu lassen, die in § 32 vorgesehen sind, und zwar nach Auffassung des Verkehrsausschusses nur die Erleichterungen beim Jahresabschluß, nach Auffassung des Finanzausschusses auch die Zahlung einer Konzessionsabgabe, die Herabsetzung der allgemeinen Rücklage und die Befugnis der Bundesregierung, die Zuweisungen an diese Rücklage zu sperren.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin zunächst dem Herrn Minister Renner sehr dankbar dafür, daß er sich vorhin so mannhaft für die Vorschläge des Finanzausschusses eingesetzt hat,

(Heiterkeit)

(B) und ich kann ihm die Freude bereiten, zu erklären, daß wir auch in einem Punkt nicht mehr differieren, von dem er noch angenommen hat, daß wir differieren. Das ist die Frage der **Zuweisungssperre** an die **Ausgleichsrücklage**. Wir stimmen mit dem Verkehrsausschuß darin überein, daß diese Befugnis der Bundesregierung, Zuweisungen an die Ausgleichsrücklage zu verhindern, zu weitgehend ist. Diese Befugnis ist nur auf die Zuweisung an die Sonderrücklage abzustellen.

Dagegen möchten wir, die wir uns im übrigen den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Verkehrsausschusses restlos anschließen, doch noch einmal auf die Frage der Konzessionsabgabe und die Höhe der Ausgleichsrücklage zurückkommen. Was die **Konzessionsabgabe** anlangt, so ist der Einwand formalrechtlicher Art bezüglich der Identität zwischen Betrieb und Konzessionsempfänger, glaube ich, nicht ganz durchschlagend, wenn wir im übrigen bei unseren Betrieben, die der öffentlichen Hand obliegen, beobachten, daß sie vielfach die Konzessionsabgabe erheben. Wir sind der Meinung, daß eine Konzessionsabgabe von 50 Millionen DM durchaus bereits der beengten Finanzlage der Bundesbahn entspricht und daß auf der anderen Seite dem gegenübersteht der Verzicht sowohl des Bundes wie auch der Länder auf eine Reihe von Steuern, so daß wir bitten möchten, schon im Interesse einer einigermaßen geordneten betriebswirtschaftlichen Betrachtungsmöglichkeit diesen Paragraphen der Regierungsvorlage mitzuverwerten, d. h. an einer Abgabe von 50 Millionen DM festzuhalten.

Was die **Ausgleichsrücklage** anlangt, so sind wir der Meinung, daß bei einem Haushaltsvolumen von 3,5 Milliarden 10 %, also 300 bis 350 Millionen, das gebotene und richtige Maß sind, das vielleicht doch die Zustimmung des Bundesrates finden könnte,

zumal wohl zwischen allen Beteiligten darüber (C) Einigkeit herrscht, daß bei dem ungeheuren Nachholbedarf, den die Deutsche Bahn hat, bei der unbedingten Notwendigkeit, die Deutsche Bundesbahn wieder zu einem leistungsfähigen Instrument zu machen — das einmal den Herrn Parker Gilbert so sehr mit Begeisterung erfüllt hat, daß er als Deckungsgrundlage für die damalige Verpflichtung die Bahn in Anspruch nehmen konnte —, die Dinge wahrscheinlich überhaupt mit ganz anderen Finanzierungsmethoden ermöglicht werden müssen als durch eine Ausgleichsrücklage. Eine Ausgleichsrücklage muß letzten Endes in einem gewissen gewogenen Prozentsatz zu dem Haushaltsvolumen des Jahres stehen. Deshalb glauben wir, daß eine Höchstgrenze von 300 Millionen DM ausreichen wird. Im übrigen stimmen wir seitens des Finanzausschusses — ich darf sagen, daß die Anträge, die ich unterbreitet habe, vom Lande Hessen aufgenommen werden, damit wir an sich die formale Grundlage für die Abstimmung über diese Anträge haben — den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters des Verkehrsausschusses zu.

**BRAUER** (Hamburg): Meine Herren! Sie finden auf Ihren Plätzen einen **Antrag Hamburgs**, der den § 14 der Regierungsvorlage aufnimmt und dem Bundesminister eine höhere Aufsichtsbefugnis zubilligt. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

**FROMMKNECHT** (Bayern): Das Kabinett Bayern hat sich mit Mehrheit für die **Kollegialverfassung** und nicht für die **Präsidialverfassung** ausgesprochen.

Vizepräsident **KOPF**: Darüber bestehen ja nun noch Meinungsverschiedenheiten.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Das habe ich erwähnt, Herr Präsident! Ich habe ausdrücklich gesagt, daß in diesem Punkte Bayern anderer Auffassung sei. Ich habe ausgeführt, daß die Bundesregierung ein **Drei-Männer-Kollegium** vorgesehen hat. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Es war noch bei einem anderen Land eine andere Auffassung. —

(Zuruf: Hamburg!)

Ich glaube, wir können zunächst über diese beiden verschiedenartigen Auffassungen abstimmen lassen. Wer sich der **Auffassung Bayerns** anschließen will, also für die **Kollegialverfassung** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**. Wer sich der **Auffassung Hamburgs** anschließen will, also für ein **stärkeres Aufsichtsrecht des Bundesministers für Verkehr** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist gleichfalls die **Minderheit**.

Dann kommen wir zu der Differenz zwischen Finanzausschuß und Verkehrsausschuß. Wer der Meinung ist, daß die Bundesbahn eine **Konzessionsabgabe von jährlich 50 Millionen DM** an den Bund zu zahlen hat —

(Brauer: Wer beantragt das?)

— Hessen! —, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

Wir kämen dann zu der Frage der Rücklage. Württemberg-Hohenzollern beantragt 800 Millionen DM und Hessen 300 Millionen DM.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigen Sie, in diesem Punkt kann ich den Antrag nicht im Namen meines Landes stellen. In diesem einen Punkt hat sich meine Regierung dem Antrag des Finanzausschusses angeschlossen.

(Heiterkeit.)

(A) Vizepräsident **KOPF**: Also es liegt ein Antrag nicht vor.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Doch, der Abänderungsantrag Hessens auf Herabsetzung von 800 Millionen auf 300 Millionen DM.

Vizepräsident **KOPF**: Also wer für den Antrag Hessens, die Rücklage von 800 Millionen auf 300 Millionen DM herabzusetzen, ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

(Renner: Schade, schade!)

Worüber ist noch abzustimmen?

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Es ist darüber abzustimmen, ob die Bundesregierung die Zuweisung an die Sonderrücklage sperren kann oder nicht.

(Hilpert: Die Ausgleichsrücklage!)

Entschuldigen Sie, es sind zwei Rücklagen, die allgemeine, im Gesetz Ausgleichsrücklage genannt, und dann die Sonderrücklage.

(Hilpert: Die Bedienung der Ausgleichsrücklage soll die Bundesregierung nicht verhindern können!)

Aber der Antrag des Finanzausschusses geht dahin, daß sie die Zuweisung an Sonderrücklagen, etwa für Brückenbau und sonstiges, soll verhindern können.

Vizepräsident **KOPF**: Ist der Antrag des Landes Hessen klar? —

(Zustimmung.)

Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann muß also der Beschluß, Herr Minister Renner, dementsprechend abgeändert werden. Wir können diesen Beschluß nicht mehr so fassen, wie er vorgelegt ist.

(B)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Der Beschluß würde lauten: Grundsätzlich hält der Bundesrat an dem Entwurf fest, aber in dieser Hinsicht stimmt er dem und dem zu.

Vizepräsident **KOPF**: Hier steht jetzt etwas anderes darin!

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Es folgt jetzt noch die Abstimmung über § 26 Abs. 2. Diese Frage hatte ich allerdings zum Schluß behandelt. Zunächst haben wir über § 32 Abs. 2 abzustimmen. Im Entwurf des Bundesrates ist in § 29 die Bestimmung getroffen, daß jedes Jahr der Fehlbetrag beseitigt werden muß und unter keinen Umständen auf neue Rechnung vorgetragen werden darf, während in § 32 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die Bestimmung lautet:

Über die Deckung oder über den Vortrag eines Fehlbetrages auf neue Rechnung beschließt die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn. Der Beschluß soll in der Regel . . .

Diese Regelung hält auch die Mehrheit des Verkehrsausschusses für zweckmäßiger als die unseres Entwurfs.

Vizepräsident **KOPF**: Wer dieser Regelung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. — Den endgültigen Beschluß müssen Sie umformulieren, Herr Kollege Renner!

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Nun kommt noch § 26 Abs. 2. Dieser lautet:

Soweit der Deutschen Bundesbahn die Durchführung oder Unterlassung tarifarischer Maßnahmen auferlegt wird, die es ihr nach ihrer Auffassung unmöglich machen, ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 und § 4 nachzukommen, hat sie das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Bundesregierung endgültig auf Grund eines Vorschlags des Bundesministers für Verkehr, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erfolgt. (C)

Also nehmen wir an, aus sozialen oder irgendwelchen anderen Gründen werden der Bahn Sonderlasten auferlegt! Da ist es nach der Regelung im Regierungsentwurf nicht sicher, ob ihr diese Lasten vergütet werden müssen, während ihr nach dem Entwurf des Bundesrates diese Mehrkosten unter allen Umständen ersetzt werden müssen. Der Finanzausschuß ist nun der Meinung, daß diese Regelung des § 26 Abs. 2 den Vorzug verdient, während der Verkehrsausschuß anderer Auffassung ist.

Vizepräsident **KOPF**: Das ist der Antrag des Landes Hessen. Wer sich der Ansicht des Finanzausschusses, d. h. des Landes Hessen anschließen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

(Hilpert: Das war ein Irrtum! Hessen hat diesen Antrag nicht aufgenommen!)

Dann brauchten wir nicht abzustimmen. — Sie hatten noch zwei Einzelanregungen des Rechtsausschusses erwähnt, Herr Minister Renner! Muß darüber abgestimmt werden?

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich glaube nicht. Der Verkehrsausschuß hatte vorgeschlagen, in eine Einzelberatung des Entwurfs nur insoweit einzutreten, als der Bundesrat die andere Regelung für besser halten sollte. Deswegen war der Verkehrsausschuß und, ich glaube, auch der Finanzausschuß der Auffassung, daß man hierzu einen besonderen Beschluß nicht herbeiführen müsse. Aber der entscheidende Beschluß, daß abgesehen von diesen Änderungen der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung widerspricht und seinen eigenen Entwurf aufrechterhält, wäre noch zu fassen. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Also lasse ich darüber noch abstimmen. Wer für die Aufrechterhaltung des alten Initiativgesetzentwurfes des Bundesrates ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann werden wir den Beschluß, der Ihnen unter Drucks. Nr. 634/50 vorliegt, entsprechend dem Abstimmungsergebnis umändern, und Sie werden das Präsidium ermächtigen, die entsprechende Fassung zu finden und sie an die Bundesregierung weiterzuleiten. Einverstanden?

(Zustimmung.)

Das machen Sie, Herr Renner.

Wir kommen zu Punkt 5:

Entwurf eines Allgemeinen Eisenbahngesetzes BR-Drucks. Nr. 622/50).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf stellt gegenüber der Sonderregelung für die Bundesbahn die allgemeine Regelung für die Eisenbahnen im Bundesgebiet dar. Er enthält die Bestimmungen, die im Interesse der Verkehrseinheit vom Bund erlassen werden müssen, der hierfür die Zuständigkeit nach den Art. 73 Nr. 6, 74 Nr. 23 und 72 GG hat. Im einzelnen grenzt das Gesetz die Begriffe der Eisenbahn und der öffentlichen Eisenbahn

(A) ab, zieht den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung Rechtsverordnungen erlassen kann, bestimmt die Zuständigkeit für die Eisenbahnaufsicht und legt die Grundsätze für das Tarifwesen, den Ausbau und die Ergänzung des Eisenbahnnetzes fest.

Der Verkehrsausschuß des Bundesrates hat sich mit dem Entwurf befaßt und hat **Abänderungsvorschläge** zu machen. Die wesentlichsten Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern beziehen sich auf die **Beteiligung des Bundesministers für Verkehr** an den den obersten Landesverkehrsbehörden gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 zustehenden Entscheidungen. Die Länder sind der Auffassung, daß sie allein nach dem Grundgesetz die Entscheidung darüber zu treffen haben, ob es sich um eine Eisenbahn oder eine öffentliche Eisenbahn handelt, so daß eine Beteiligung des Bundesministers für Verkehr nicht erforderlich erscheint. Der Entwurf sieht vor, daß diese Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister erfolgen könne. Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß das ein Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder ist. Das Bundesverkehrsministerium macht geltend, die erwähnten Entscheidungen könnten zweifellos durch Bundesgesetz getroffen werden und das Grundgesetz habe die Zuständigkeit für Entscheidungen der Exekutive, wie sie der Entwurf vorsehe, nicht geregelt; diese Lücke könne durch ein Kompromiß nach Art des Entwurfs ausgefüllt werden. Diese Auffassung lehnt der Verkehrsausschuß ab.

Abgesehen von diesem Abänderungsvorschlag, wonach in den §§ 1 und 2 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr“ gestrichen werden sollen, schlägt der Verkehrsausschuß noch folgende Änderungen vor. In § 3 Abs. 3 Satz 1 soll das Wörtchen „nur“ gestrichen werden. Das ist im wesentlichen eine redaktionelle Änderung. Dann soll ein Punkt gesetzt werden. Der letzte Satz soll mit den Worten „Im übrigen“ beginnen. § 5 Abs. 1 Satz 2 soll folgende Formulierung erhalten:

Die Landesregierung kann die Eisenbahnaufsicht ganz oder teilweise der Deutschen Bundesbahn übertragen, die sie alsdann nach den Weisungen und für Rechnung dieses Landes übernimmt.

In § 9 Abs. 3 sollen aus redaktionellen Gründen die ersten Worte „Die §§ 4 Abs. 1 und 2“ durch das Wort „In“ und die Worte „erhalten folgende Fassung“ durch die Worte „erhält § 4 Abs. 1 und 2 jeweils folgende Fassung:“ ersetzt werden. In dem durch § 9 Abs. 4 geänderten § 5 wurden in Abs. 1 die Worte „oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Landesverkehrsbehörde“ und in Abs. 2 die Angabe des Datums „21. 7. 1950“ durch Punkte ersetzt.

Ferner soll der durch § 9 Abs. 3 geänderte § 4 Abs. 1 mit dem Satz beginnen:

Die Bundesbahn wird vom Bundesminister für Verkehr beaufsichtigt.

Ich glaube, ich brauche eine Begründung für diese Änderungen nicht zu geben. Sie liegen schriftlich vor; ihre Wiedergabe würde nur unnötig aufhalten. Zu § 8 des Gesetzentwurfes soll lediglich festgestellt werden, daß die dem Bundesminister für Verkehr auferlegte Verpflichtung kein Ordnungsrecht enthält. Sie gibt ihm nur die Möglichkeit und die Verpflichtung, im Verhandlungswege eine Einigung zwischen den verschiedenen Interessenten zu suchen.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte eine Sache, die schon im Rechtsausschuß zustimmend be-

handelt worden ist, doch noch zur Sprache bringen, (C) weil ich sehe, daß sie in den Vorschlägen des Verkehrsausschusses nicht berücksichtigt ist. Es handelt sich um den § 9 Abs. 4 a, von dem hier wohl die Rede war, aber auch noch um eine andere Bestimmung, nämlich um Abs. 4 b. Da heißt es:

§ 7 des Gesetzes vom März 1934 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Wir waren uns im Rechtsausschuß darüber einig, daß das nur mit Zustimmung des Bundesrates geschehen kann, und waren auch der Meinung, daß dies im Gesetz dann ausdrücklich erwähnt werden sollte, wenn auch sonst nach unserer neueren Bundesratspraxis die Zustimmungsbedürftigkeit im Gesetz hervorgehoben wird. Wir haben nun neuerdings in einem anderen Fall festgestellt, daß das tatsächlich der Praxis des Bundesrates entspricht. Ich möchte also vorschlagen, daß in § 9 Abs. 4 b die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingeschoben werden, so daß es heißen würde:

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Seitens des Verkehrsausschusses ist dagegen nichts einzuwenden.

**Vizepräsident KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dieser Gesetzesvorlage zustimmen mit den sowohl von Württemberg-Hohenzollern wie von Württemberg-Baden vorgeschlagenen Änderungen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung: (D)

#### Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Rheinschifferpatente (BR-Drucks. Nr. 577/50).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz soll einen von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Oktober 1949 gefaßten Beschluß zu deutschem Recht machen. Durch den Beschluß werden die Voraussetzungen für die Erteilung eines Patentes erweitert. Außer der körperlichen Eignung sind künftighin auch die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten solche Voraussetzungen.

Die Frage, ob es für den genannten Zweck eines Bundesgesetzes bedarf, ist nicht eindeutig geklärt. In den Verhandlungen des Rechtsausschusses ist insbesondere bezweifelt worden, ob die in § 1 des Gesetzes genannten gleichlautenden Landesverordnungen gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden sind. Die Mehrheit des Rechtsausschusses nimmt Bundesrecht an mit dem Hinweis darauf, daß die Nichtgeltung solchen Rechts in einzelnen Teilen einer Besatzungszone dann die Geltung des Art. 125 GG nicht einschränkt, wenn das Recht in diesen Zonenteilen aus sachlichen Gründen keine Geltung beanspruchen kann. So ist es hier, da Bestimmungen über die Rheinschifffahrt nicht in Bremen und in Württemberg gelten. In jedem Falle aber empfiehlt sich eine Bundesregelung, weil sie durch ein Gesetz regelt, was sonst durch gleichlautende Gesetze der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden geregelt werden müßte. Es besteht kein Anlaß, insoweit hinter dem im Vereinigten

(A) Wirtschaftsgebiet eingeschlagenen Verfahren zurückzubleiben, wo durch Gesetz des Wirtschaftsrates vom 18. März 1949 bereits Fragen der Rheinschifferpatente geregelt worden sind.

Redaktionell hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, als Fundstelle für die in Preußen unter dem 30. Juli 1925 erlassene Verordnung die verschiedenen Amtsblätter der Regierungsbezirke zu streichen und sie zu ersetzen durch den Hinweis auf „(Preußisches Ministerialblatt für Handel und Gewerbe vom 17. August 1925, S. 197)“. Dieser Vorschlag ist zweckdienlich, weil er auf die gegenüber den Amtsblättern der Regierungspräsidenten ursprüngliche Fundstelle zurückgeht.

Als Berichterstatter des Verkehrsausschusses empfehle ich, diesen redaktionellen Vorschlag zu übernehmen, im übrigen jedoch Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Diese Empfehlung mache ich mir als Vertreter meiner Regierung zu eigen.

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung kann diesem **Gesetzentwurf nicht zustimmen**. Sie ist zwar mit dem materiellen Inhalt des Gesetzes einverstanden, glaubt aber, daß diese Regelung durch den Bund nicht getroffen werden kann und auch nicht getroffen werden muß. Es handelt sich hier um die Abänderung sachlich gleicher Länderverordnungen aus dem Jahre 1925. Die Bundesregierung behauptet, daß diese Länderverordnungen nach Art. 125 Nr. 1 GG **Bundesrecht** geworden seien. Dies erscheint jedoch nicht zutreffend, da es sich bei diesen Verordnungen nicht um Recht handelt, das innerhalb auch nur einer Besatzungszone einheitlich gilt, wie schon aus der Aufzählung in § 1 des Gesetzestextes hervorgeht.

(B) Nun wird behauptet, die Voraussetzungen des Art. 125 Nr. 1 seien schon dann erfüllt, wenn eine Rechtsnorm in einem wesentlichen Teil einer Besatzungszone einheitlich gelte. Einer derartig extensiven Interpretation kann sich die Bayerische Staatsregierung nicht anschließen. Art. 125 ist vielmehr eng und wortgetreu auszulegen. Die von uns abgelehnte extensive Auslegung läßt eine eindeutige Abgrenzung vermissen und trägt die Gefahren jeder solchen mangelnden Grenzziehung in sich.

Im übrigen ist die Bayerische Staatsregierung auch der Ansicht, daß diese Regelung nicht durch den Bund zu erfolgen braucht. Sogar unter der Herrschaft der weniger föderalistisch gestalteten Weimarer Verfassung haben die Länder diese Regelung selbst getroffen, ohne daß dadurch die sachliche Einheit des Rechts irgendwie benachteiligt worden wäre. Es ist daher nicht einzusehen, warum das nunmehr unter der Herrschaft des Grundgesetzes nicht möglich sein sollte.

Die Bayerische Staatsregierung kann daher, wie schon erklärt, diesem Gesetz nicht zustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Bayern, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen dann zu dem **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben** mit Ausnahme des § 1, in welchem die einzelnen Amtsblätter der Regierungsbezirke aufgeführt sind. Statt dessen soll

hier das Preußische Ministerialblatt für Handel und Gewerbe genannt werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**; der Antrag ist **angenommen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet** (BR-Druck. Nr. 612/50).

**ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir kommen mit diesem Gesetzentwurf im Rahmen unserer heutigen Tagesordnung zu dem dritten Punkt sozialpolitischer Entscheidungen und zu der dritten Hinterlassenschaft des verlorenen Krieges und des Wahnsinns des Naziregimes. Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet soll den Schlußpunkt unter eine sehr schwere und gefährliche Entwicklung setzen, die durch die Frage der verschleppten Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit im Gebiet der Bundesrepublik entstanden ist. Der Rest der heimatlosen Ausländer, der nicht zur Auswanderung gekommen ist oder kommen konnte, soll nunmehr in die Betreuung der deutschen Behörden überführt werden. Dazu war eine umfassende Gesetzgebung über die Rechtsstellung dieses Personenkreises in allen Rechtsgebieten öffentlicher und privater Natur notwendig.

Es handelt sich hierbei, durch den Gegenstand bedingt, um eine Frage, die, zunächst durch das Besatzungsstatut der Gesetzgebung der Hohen Kommission vorbehalten, internationales Recht berührt. Wir sind dem zuständigen Bundesministerium für Vertriebene dankbar dafür, daß wir bei diesem Gegenstand schon vor der offiziellen Zuleitung an den Bundesrat Gelegenheit hatten, bei dem Vorentwurf unsere Stimme mitzuerheben, weil bei einem Gesetz, das dieses etwas verletzte und politisch ungeheuer wichtige Gebiet berührt, ja auch eine Reihe von Vorgesprächen zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission gepflogen worden sind. Wir hatten also bereits bei der offiziellen Beratung in den zuständigen Ausschüssen eine Vorlage, die im wesentlichen vorberaten war und die in der Grundtendenz von uns anerkannt wurde.

Diese Grundtendenz ist die grundsätzliche **Gleichstellung der heimatlosen Ausländer mit den deutschen Staatsangehörigen** mit allen daraus folgenden Konsequenzen. Es soll auch hier beim ersten Durchgang im Deutschen Bundesrat nicht verschwiegen werden, daß die Aufgabe, die uns nun in Bund und Ländern mit dieser Frage zufällt, sicher ein Maßstab sein wird, mit dem wir bei der internationalen Beurteilung des deutschen Vertriebenenproblems gemessen werden.

Der Entwurf ist in drei Ausschüssen gewesen, federführend im Flüchtlingsausschuß, hilfsweise im Rechtsausschuß und im Ausschuß für innere Angelegenheiten. Der Flüchtlingsausschuß und der Rechtsausschuß haben eine Reihe von Bedenken gegen einzelne Paragraphen zurückgestellt, um das in diesem Stadium erarbeitete Gesetzeswerk nicht als Ganzes zu gefährden. Im Ausschuß für innere Angelegenheiten, wo notwendigerweise die praktischen Fragen der Betreuung der heimatlosen Ausländer zur Sprache kommen mußten, sind Abänderungsvorschläge nicht vollständig zurückgestellt worden. Sie beziehen sich aber im wesentlichen auf die internen deutschen Verantwortlichkeiten. So hat der Aus-

- (A) schuß für innere Angelegenheiten — und das liegt Ihnen gedruckt vor — folgenden **neuen § 1 a** eingefügt:

Die Sorge für die heimatlosen Ausländer ist eine Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, die den mit der Betreuung der heimatlosen Ausländer beauftragten Ländern die Kosten in vollem Umfang erstattet. Der Umfang der den heimatlosen Ausländern zu gewährenden Fürsorge wird, soweit er nicht durch dieses Gesetz bestimmt wird, durch die Bundesregierung festgelegt.

Dieser Abänderungsvorschlag hat im Ausschuß für Inneres Zustimmung gefunden, und ich darf hier als gemeinsamer Berichterstatter für alle drei Ausschüsse dem Plenum auch die Annahme dieser Einfügung empfehlen. Es würde sich daraus ergeben, daß der § 25 gestrichen werden kann.

Im übrigen hat auch bei diesem Gesetz die Rolle **Groß-Berlins** zur Debatte gestanden, und es sind durch den Rechtsausschuß auf Anregung des Herrn Vertreters Berlins an den fraglichen Stellen, wo das Bundesgebiet genannt wird, die Worte: „oder in Berlin(West)“ eingefügt worden. Es handelt sich um den § 1 Abs. 1 c und den § 2 in allen drei Ziffern, den ich Ihnen im einzelnen nicht vorzulesen brauche, wo also jedesmal bei der Gebietsbestimmung Berlin(West) genannt werden soll. Ebenso soll in § 7 „Berlin(West)“ hinter die Worte „im Bundesgebiet“ eingesetzt werden.

Das sind die Anträge, die in den Ausschüssen angenommen worden sind.

Ich darf nun aber darauf hinweisen, daß andere Wünsche in bewußter Beschränkung bei der Verletzlichkeit dieser Frage durch die internationale Verflechtung zwar nicht als dezidierte Anträge, aber

- (B) doch wenigstens als Empfehlungen vorgebracht worden sind für den Fall, daß nun das Gesetz in den Bundestag geht und dann noch einmal mit der Hohen Kommission besprochen wird. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Fragen, erstens um die Frage, wie weit eine Möglichkeit geschaffen werden kann, in einem befristeten Zeitraum, nämlich solange die Auswanderung durch die internationale Flüchtlingsorganisation noch läuft, gewisse Bestimmungen und administrative Maßnahmen durchzuführen, die den **Orts- und Wohnungswechsel eines heimatlosen Ausländers**, solange über seine Auswanderung noch nicht endgültig entschieden ist, von einer Erlaubnis abhängig machen. Es ist dies eine Praxis, die auch in der Zeit, als die verschleppten Personen noch unter den alliierten Behörden standen, jedesmal durchgeführt worden ist, weil sonst die Auswanderung selbst in Gefahr gerät.

Zweitens handelt es sich darum — und auch das erschien gerade den Ländern, die besonders viele heimatlose Ausländer infolge der Ausgangssituation des Krieges zu beherbergen haben, als unbedingt wichtig —, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich eben bis zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Auswanderungsvorgangs, also etwa bis zum 1. Juli 1951, bei der nun ständigen Verringerung der in Lagern untergebrachten heimatlosen Ausländer zum Zwecke der Zusammenlegung von Lagern und zum Zwecke des günstigeren Arbeitseinsatzes, also auch im Sinne einer positiven Arbeitsvermittlung, die heimatlosen Ausländer — selbstverständlich nicht gegen ihren Willen, aber doch mit einem gewissen Druck — an die Stellen gebracht werden können, wo es im allgemeinen Interesse und damit auch im Interesse der heimatlosen Ausländer wich-

tig ist, sie **endgültig anzusiedeln**. Es ist dies ja eine Frage, die auch im deutschen Vertriebenenproblem durchaus eine Rolle spielt. Auch hier sind zu den Zeiten, als noch die reine Zuständigkeit der alliierten Hohen Kommission gegeben war, entsprechende Verfahrensregeln angewendet worden. Wir bitten die Bundesregierung, diese Frage noch einmal zu prüfen, weil sonst in den Ländern, die besonders belastet sind, die größten Schwierigkeiten entstehen, eine sinnvolle und gerade im Interesse der heimatlosen Ausländer liegende Betreuung und eine Wiedereingliederung dieser unglücklichen Menschen in einen positiven Zusammenhang mit der Gemeinschaft zu fördern.

Schließlich eine Frage, von der ich aus den Erfahrungen meines Landes weiß, daß sie uns sogar von den entsprechenden Dienststellen der Militärregierung immer wieder nahegebracht worden ist, nämlich die Frage, wie weit man bei den arbeitslosen heimatlosen Ausländern gewisse **Beträge**, die sie als Anteil für Mieten, Stromkosten, Wassergeld zu zahlen haben, von der **Arbeitslosenunterstützung** durch die Arbeitsämter gleich **einhalten** kann. Auch das ist zur Zeit der Zuständigkeit der alliierten Behörden Übung gewesen. In der britischen Zone zum Beispiel haben zwei Spezialverordnungen — Nr. 125 und Nr. 170 — diese Frage geregelt, und zwar sogar wesentlich weitgehender, nämlich auch für den freien Arbeitsverdienst. Es ist nicht einzusehen, warum wir den umständlichen Weg gehen sollen, auf der einen Seite durch eine staatliche Behörde einen Betrag zu zahlen und auf der anderen Seite dann wieder durch eine andere staatliche Behörde einen Teil dieses Betrages als Anteil an bestimmten Kosten einzubehalten.

Wir bitten also die Bundesregierung, noch einmal zu prüfen, ob sich irgendeine Möglichkeit findet, die sehr schwere und von uns allen ernstgenommene Aufgabe, die uns hier erwachsen ist, so durchzuführen, daß der Rest dieses furchtbaren Erbes des Hitlerkrieges uns nicht noch mehr politisch und psychologisch belastet und daß insbesondere die Menschen, um die es ja hier geht, endlich zur Ruhe kommen und eine neue Heimat finden.

Ich darf somit im Namen der Ausschüsse beantragen, dem Gesetz zuzustimmen mit der Änderung des § 21 a, der Streichung des § 25 und der Hereinnahme von Berlin(West), wobei ich bisher absichtlich den § 8 nicht erwähnt habe; denn der § 8 war Gegenstand eines lustigen Streites zwischen zwei Ausschüssen, in dem die Frage angeschnitten worden ist, ob in diesem § 8 Satz 2 das Wort „insbesondere“ durch das Wort „auch“ ersetzt werden solle. Wer das entscheiden will, muß den § 8 wirklich lesen. Es geht nämlich hier um die Ehe, und ich habe mich vom Rechtsausschuß belehren lassen, daß die Ehe kein Recht sei. Ich werde das meiner Frau morgen früh mitteilen.

(Heiterkeit.)

Aber diese Entscheidung muß ich dem Hohen Haus überlassen. Hier ist eine Divergenz zwischen den Ausschüssen, und vielleicht kann der Oberste der Rechtsgelehrten uns in diesem Kreise dazu noch eine kurze Ausführung machen.

Vizepräsident **KOPF**: Offengeblieben ist also die Frage des § 8 Satz 2. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten soll das Wort „insbesondere“ durch das Wort „auch“ ersetzt werden. Der Rechtsausschuß ist im Gegensatz zu dem Beschluß des Ausschusses für Inneres der Meinung,

(C)  
(D)

- (A) man solle die Regierungsvorlage wiederherstellen, also „auch“ wieder durch „insbesondere“ ersetzen. Welches Land macht sich diesen Antrag zu eigen?

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Diesen Antrag mache ich mir zu eigen. Nachdem wir uns im Rechtsausschuß eingehend über das Wesen der Ehe und ihre Bedeutung unterhalten haben, sind wir dazu gekommen, daß „insbesondere“ hier besser ist als „auch“, auch aus internationalen Gründen.

**Vizepräsident KOPF**: Also Schleswig-Holstein will „insbesondere“ und Niedersachsen will „auch“. Wer für „auch“ ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegen eine Stimme abgelehnt, Herr Kollege Albertz! Dann brauche ich nicht mehr weiter abstimmen zu lassen. Das Wort „insbesondere“ bleibt.

Ich darf nunmehr feststellen, daß der Deutsche Bundesrat beschlossen hat, dem **Entwurf dieses Gesetzes mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein** (BR-Drucks. Nr. 614/50).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sollen die bisherigen Landesmonopolverwaltungen im Bundesgebiet aufgehoben und durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ersetzt werden. Diese Verwaltung soll gemäß § 38 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, das vom Bundestag beschlossen, aber noch nicht verkündet worden ist, als **Sonderverwaltung der Bundesfinanzverwaltung** errichtet werden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben, aber die Bundesregierung zu bitten,

1. bei der Organisation der Bundesmonopolverwaltung, insbesondere bei der Einrichtung der Außenstellen in den Ländern die Standortbedingungen der branntweinerzeugenden Betriebe wegen ihrer wesentlichen Bedeutung als Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte angemessen zu berücksichtigen,
2. zu prüfen, ob dem Antrag der Stadt Berlin entsprochen werden kann, das Gesetz für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin anzuwenden, sofern seine Erstreckung auf Berlin durch ein Gesetz der Gebietskörperschaft Groß-Berlin beschlossen wird.

**Vizepräsident KOPF**: Wünscht jemand das Wort dazu? — Hierzu liegt aber noch eine Empfehlung des Agrarausschusses vor.

(Dr. Hilpert: Sie ist berücksichtigt!)

Dann darf ich feststellen, daß **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen** erhoben werden und die vorgetragene **Bitte an die Bundesregierung weitergeleitet** werden soll.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen** (BR-Drucks. Nr. 624/50).

Sind dazu Ausführungen zu machen oder wollen wir gleich ablehnen?

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: (C) Ich möchte ein paar Bemerkungen dazu machen. — Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen, glaube aber, daß es immerhin notwendig ist, hier in aller Öffentlichkeit ein paar verfassungsrechtliche Fragen zu klären; denn es kann später zu großen Differenzen zwischen Bundesrat und Bundestag und Bundesregierung über die Frage kommen: handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz oder nicht?

Ich möchte berichten, daß der Rechtsausschuß einstimmig zu dem Ergebnis gekommen ist, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt und daß diese Frage bei der Behandlung des späteren Gesetzes möglicherweise eine entscheidende Rolle spielen kann. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen regelt nämlich diese Verhältnisse gar nicht, sondern revidiert die Eigentumsverhältnisse in gewissen süddeutschen Ländern rückwärts, und zwar in einer ganz bestimmten und leicht erkennbaren Absicht. Um das zu motivieren, gibt die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzes einen besonderen Grund an; sie stützt sich nämlich darauf, daß dieses Gesetz kein Zustimmungsgesetz sei. Man bekommt das Gefühl, als ob diese Begründung, die sehr umstritten sein kann, die eigentliche Basis des gesamten Gesetzentwurfes wäre.

Ich will hier nicht die tiefgründigen Erörterungen des Rechtsausschusses und die Begründung für seine Auffassung wiederholen, sondern nur sagen, daß der Rechtsausschuß Wert darauf legt, in aller Öffentlichkeit zunächst einmal festzustellen, daß es sich bei einem derartigen Vorbereitungsgesetz gemäß Art. 134 GG ebenso um ein Zustimmungsgesetz handeln muß wie bei dem endgültigen Gesetz. Insbesondere ist die Tatsache, daß der **letzte Absatz des Art. 134** einen besonderen Absatz bildet, entscheidend für die Auffassung, daß auch derartige Zwischen- und Vorgesetze zur Regelung des Reichseigentums an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind. (D)

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf zunächst einmal unter diesen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. In der Sache selbst wird Herr Kollege Dr. Hilpert Bericht erstatten.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde die Mahnung des Herrn Präsidenten, mich kurz zu fassen, trotz der großen Bedeutung der Angelegenheit zu respektieren wissen.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Seite sind wir mit dem Rechtsausschuß einig. Es handelt sich bei dem Gesetz zur Regelung des Übergangs des Bundesvermögens und der preußischen Beteiligungen um die Behandlung einer der wichtigsten Fragen. Wir haben im Finanzausschuß immer den Standpunkt vertreten, daß auch hier § 419 BGB gilt, daß man nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden übernimmt. Von ganz besonderer Bedeutung ist dabei das Problem der **Ausgleichsforderungen** gegenüber der gesamten Kreditwirtschaft. Soweit die preußischen Beteiligungen in Betracht kommen, handelt es sich zur Zeit um ein Vermögen, das ursprünglich mit 1 Milliarde RM Schulden belastet war und jetzt mit 100 Millionen DM belastet ist. Es steht einwandfrei fest, daß die Werte bedeutend höher sind. Es ist auch ganz klar, daß dabei alle

- (A) möglichen Unternehmen Preußens, die im Zuge der geräuschlosen Kriegsfinanzierung eingeschaltet waren, mit berücksichtigt werden müssen.

Der Bund hat sich bislang nicht sehr intensiv mit der Schaffung einer wirksamen gesetzlichen Regelung befaßt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 134 GG zunächst nur ein Programmsatz ist und keine konstitutive Norm darstellt. Wir haben nun seit November vorigen Jahres verhandelt, um zu einer **Verwaltungsvereinbarung** zu kommen, bis diese ganzen Fragen ausgestanden sind; denn der Bundesrat wird niemals die Zustimmung zu einer Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens geben, solange nicht gleichzeitig in einem Junktim die Frage des preußischen Vermögens mit allen Konsequenzen geregelt ist. Unsere Ansicht über die seinerzeit vorgeschlagene Verwaltungsvereinbarung hat in einem Brief des Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 10. Juni 1950 ihren Niederschlag gefunden. Die Antwort darauf war die Vorlage dieses merkwürdig anmutenden Gesetzes, das überhaupt keine Grundlage hat, wenn es nicht nach Art. 134 GG gestaltet wird. Wenn es aber nach Art. 134 GG gestaltet wird, ist es ein **Zustimmungsgesetz**.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit möchte ich die große wirtschaftliche Bedeutung der ganzen Frage nicht besonders herausstellen, sondern nur berichten, daß Ihnen der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit der Ansicht des Rechtsausschusses folgende **Feststellung** empfiehlt:

Es ist zweifelhaft, ob die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes überhaupt gegeben ist, weil das Gesetz nur eine vorläufige Regelung bringt. Selbst wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, würde die Zustimmung des Bundesrats erforderlich sein, aber nicht in Aussicht gestellt werden können. Der Bundesrat darf erwarten, daß der Herr Bundesminister der Finanzen eine Antwort auf das Schreiben des Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 10. Juni 1950 erteilt und die Erörterung über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung fortsetzt.

(B)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe nur eine Frage zur geschäftsmäßigen Behandlung der Angelegenheit. Die Frist läuft am 29. August ab. Wenn wir den Antrag des Herrn Kollegen Hilpert in dem letzten Punkt annehmen, so müssen wir damit rechnen, daß das Gesetz im Bundestag behandelt wird.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Nein, wir widersprechen dem Gesetzentwurf! Der formelle Antrag des Ausschusses geht dahin, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich hatte vorhin vergessen, das noch besonders zu sagen.

Vizepräsident **KOPF**: Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat den Gesetzentwurf ablehnt und zur Begründung das anführt, was der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Hilpert, vorgetragen hat.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zolltarifgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 627/50).

**Dr. HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Ministerpräsident! Meine Damen und Herren! Der jetzt noch geltende deutsche Zolltarif trat am

1. März 1900 zugleich mit dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) in Kraft, durch welches das alte Zolltarifgesetz von 1879 abgelöst wurde. (C)

Die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 sind in das Zollgesetz vom 20. März 1939 eingebaut worden, das am 1. April 1939 in Kraft trat. Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ist daher mit diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten (§ 113 Abs. 2 des Zollgesetzes).

Zolltarif im Sinne des § 49 Abs. 1 des Zollgesetzes ist gemäß § 108 Abs. 1 ZG bisher der **Zolltarif** vom 25. Dezember 1902. Dieser Zolltarif genügt trotz zahlreicher späterer Änderungen nicht mehr den heutigen wirtschaftspolitischen Erfordernissen. Das Tarifschema ist vielfach veraltet. Bei der Schaffung des neuen Zolltarifs von 1902 hatten die Vorarbeiten der beteiligten Ressorts, für die ein gemischter Ausschuß gebildet worden war, mehrere Jahre in Anspruch genommen. Im Jahre 1950 stand dem Zolltarifausschuß praktisch nur ein knappes halbes Jahr zur Verfügung. Für eine gründlichere Prüfung der durch eine Zolltarifreform aufgeworfenen schwierigen Probleme wäre eine längere Frist sicherlich sehr erwünscht und dienlich gewesen. Die Ereignisse machten jedoch eine Beschleunigung und Abkürzung der Arbeiten notwendig.

Dem deutschen Zolltarifentwurf liegt das **Europäische Zolltarifschema von 1949** zu Grunde. Nachdem die Mehrheit der europäischen Staaten der Verzollung künftig nicht mehr den spezifischen Zoll, insbesondere den Gewichtszoll, zugrunde legt, sondern grundsätzlich zum **Wertzollsystem** übergegangen ist, wurde auch der deutsche Zolltarif auf dem Wertzoll aufgebaut. Lediglich für die Finanzzölle bei Tabak und Tabakwaren, Kaffee, Tee, Mineralöl und Mineralölerzeugnissen, Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie für Rohzucker, Wein und Most sind Gewichtszölle vorgesehen. Auf den Zolltarif mit seinen 21 Abschnitten, die in 29 Kapitel untergeteilt sind, wird wegen der Vielseitigkeit der Haupt- und Nebenpositionen nicht näher eingegangen. (D)

Das neue Zolltarifgesetz setzt den bisherigen Zolltarif außer Kraft (§ 1 ZTG). Nach dem Zolltarifgesetz gilt nun der **Normalpreis am Einfuhrort als Bemessungsgrundlage** für die Verzollung (§ 5 ZTG) oder auch der **Rechnungspreis** (§ 6 ZTG), wenn er den Normalpreis nicht unterschreitet. Diese Bestimmungen werden den Zollbeamten anfangs große Schwierigkeiten bereiten und unter Umständen Verzögerungen bei der Zollabfertigung nach sich ziehen.

Neu ist im Zolltarifgesetz, daß entsprechend den im Genfer Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie in der Havanna Charta vorgesehenen Möglichkeiten **Antidumping- und Ausgleichszölle** erhoben werden können (§ 16 ZTG).

Wenn auch der von der Bundesregierung im Interesse der europäischen Zusammenarbeit angenommene Grundsatz des Wertzolls nicht alle beteiligten Kreise befriedigen wird, so ist doch dem Entwurf des vorliegenden Zolltarifgesetzes zuzustimmen.

Die **Vorschläge des Agrarausschusses** zu dem Zolltarifgesetz mögen sachlich berechtigt sein; aber es bestehen Bedenken dagegen, nach Abschluß des in mehrmonatigen Beratungen zustande gekommenen umfangreichen Gesetzeswerkes noch Einzeländerungen in den Tarifnummern vorzunehmen.

- (A) Es dürfte sich empfehlen, daß die Antragsteller ihre Änderungsvorschläge dem Bundesfinanzministerium zur Berücksichtigung zuleiten.

Vizepräsident **KOPF**: Der Herr Berichterstatter stellt also den Antrag, **keine Einwendungen gegen diesen Gesetzentwurf** zu erheben. Ich frage, ob das Wort dazu gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann feststellen, daß antragsgemäß beschlossen ist.

Nachdem Punkt 11 zurückgezogen ist, kommen wir zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundesjagdgesetzes (BR-Drucks. Nr. 623/50).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das alte Reichsjagdgesetz gilt heute noch in der britischen Zone. In der amerikanischen und in der französischen Zone sind Landesjagdgesetze erlassen worden. Da Art. 75 Ziff. 3 GG dem Bund das Recht zuweist, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG das Jagdwesen durch **Rahmengesetz** zu regeln, ist uns dieser Entwurf von der Regierung vorgelegt worden.

- (B) Jedes Jagdgesetz regelt nicht nur rein jagdrechtliche, sondern auch sehr stark bürgerlichrechtliche Verhältnisse und strafrechtliche Tatbestände. In seinen Auswirkungen hat jedes Jagdgesetz ferner die Sicherung der Ernährung und der landwirtschaftlichen Erzeugung zum Gegenstand der Regelung. Deshalb wird von der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß Grundlage für den Erlaß des Gesetzes nicht nur Art. 75 GG ist, sondern daß zugleich Art. 74 Ziff. 1 GG, die das Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts unter der konkurrierenden Gesetzgebung nennt, sowie Art. 74 Ziff. 17, die die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Ernährung unter der konkurrierenden Gesetzgebung aufführt, in Frage kommen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir also das **Gemisch eines Rahmengesetzes und eines Teiles der konkurrierenden Gesetzgebung** vor uns.

Vom Bundesrat ist nun die Frage zu prüfen, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, ein Bundesgesetz zu erlassen, das auf der einen Seite für das Jagdwesen lediglich Rahmenvorschriften enthält und auf der anderen Seite im Zuge der konkurrierenden Gesetzgebung ausführliche Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts bringt. Die Mehrheit des **Agrarausschusses** hat sich dafür entschieden, eine solche **Vermischung** als zulässig zu betrachten, umso mehr als die Rahmengesetzgebung und die konkurrierende Gesetzgebung unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in Art. 72 gegeben sind, ausgeübt werden können. **Art. 72 GG** besagt, daß ein Bundesgesetz dann erlassen werden kann, wenn eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder wenn die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit über das Gebiet eines Landes hinaus eine bundesgesetzliche Regelung erfordert. Diese Bestimmungen sind doch in weitgehendem Maße auf das Jagdgesetz anwendbar. Was ein Rahmengesetz ist, ist zweifelhaft. Zweifellos ist dieses Jagdgesetz außerordentlich ausführlich.

- (C) Deshalb hat der Agrarausschuß eine Reihe von **Abänderungsvorschlägen** gemacht, die Ihnen auf der Drucks. 661/50 zugegangen sind. Die Abänderungsvorschläge des Rechtsausschusses sind in diese Änderungsvorschläge mit eingebaut worden. Im wesentlichen handelt es sich um die Frage, wann das Jagdgesetz in Kraft treten soll, da bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Länder auf bestimmten Gebieten noch die Freiheit der Sonderregelung haben sollen. Wir haben uns entschlossen, einheitlich als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den 31. März 1951 vorzuschlagen.

Die Vorschläge des Deutschen Jagdschutzverbandes sind im großen und ganzen mitberücksichtigt worden, soweit das im Rahmen der Bundesgesetzgebung möglich war.

In Anbetracht der vorgerückten Zeit kann ich es mir vielleicht ersparen, auf weitere Einzelheiten einzugehen.

**SÜHLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens und im Auftrage der Regierung meines Landes habe ich folgende Erklärung zu dem Entwurf eines Bundesjagdgesetzes abzugeben.

Nach Art. 75 Ziff. 3 GG steht dem Bund auf dem Gebiet des Jagdwesens unter den Voraussetzungen des Art. 72 die **Rahmengesetzgebungsbefugnis** zu. Angesichts des ursprünglichen Gesetzgebungsrechtes der Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 hat demnach der Bund die Gesetzgebungsbefugnis nur insoweit, als die **Bedürfnisfrage** aus einem der Gründe des Art. 72 bejaht werden kann; die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ist des weiteren beschränkt, da er nur Rahmenvorschriften erlassen kann. Dabei müssen alle Vorschriften eines Bundesjagdgesetzes sich als Rahmenvorschriften darstellen, also insbesondere auch die Vorschriften zivilrechtlichen Inhalts, da Art. 75 Ziff. 3 Sondervorschrift gegenüber Art. 74 Ziff. 1 ist.

(D) Schon das **Bedürfnis für ein Bundesrahmenjagdgesetz** kann bestritten werden und ist zum mindesten äußerst zweifelhaft. Weder das geltend gemachte Erfordernis der formellen Anpassung des in den Ländern der britischen Zone bisher gültigen ehemaligen Reichsrechts an die heutigen Verhältnisse noch die vorgebrachten rechtspolitischen Erwägungen der Wiederherstellung der Rechtsgleichheit in allen westdeutschen Ländern können nach der gegebenen tatsächlichen Lage wohl ein solches Bedürfnis rechtfertigen. In sämtlichen Ländern der US-Zone und der französischen Zone, ausgenommen Hessen und Bremen, bestehen zweckentsprechende neue **Landesjagdgesetze**, in denen auch die bisher bewährten jagdrechtlichen Hauptgrundsätze im wesentlichen übereinstimmend enthalten sind. Eine Erhöhung der materiellen Rechtsgleichheit kann hiernach durch ein Bundesjagdgesetz nicht mehr herbeigeführt werden, sofern dieses Gesetz ein Rahmengesetz bleibt. In den Ländern der britischen Zone kann die erforderliche Anpassung an die heutigen Verhältnisse und die bereits anderwärts bestehenden Ländergesetze unschwer ebenso durch Landesgesetz vorgenommen werden, wie dies in der französischen Zone bereits geschehen ist, wo das Reichsjagdgesetz durch die Besatzungsmacht ebenso wie in der britischen Zone nicht aufgehoben wurde.

(A) Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich jedoch vor allem nicht in den Grenzen, die ihm als Rahmengesetz gezogen sind. Ein **Rahmengesetz** muß rein optisch schon seinem Umfang und seiner Formulierung nach als solches eindeutig erkennbar sein; es muß aber besonders inhaltlich sich auf die unumgänglich notwendigen, weil allgemein erwünschten und anerkannten Hauptgrundsätze beschränken. Die nähere Ausgestaltung und Ausfüllung im einzelnen wie auch allenfalls nach besonderen Verhältnissen erforderliche Ergänzungen muß es den Ländern überlassen, für deren Gesetzgebung es den verbindlichen Rahmen abgibt.

Die Bemühungen um ein **Bundesjagdgesetz** standen von Anfang an unter einem wenig glücklichen Stern. Zunächst wurde nicht nur das Bedürfnis, sondern sogar die besondere **Dringlichkeit** dieses Gesetzes mit der durch die zwischenzeitliche Entwicklung schlagend widerlegten Behauptung begründet, daß ein Bundesjagdgesetz die Voraussetzung für eine Neuordnung der Jagdvorschriften der Besatzungsmächte, insbesondere für die Aufhebung oder Änderung des untragbaren Jagdausübungs- und Waffenverbotes für die deutschen Jäger sei. Dann aber legte der **Deutsche Jagdschutzverband** in dem Bestreben, die Regelungen des Reichsjagdgesetzes, über dessen Wert hier Betrachtungen nicht angestellt zu werden brauchen, möglichst unverändert zu erhalten, jedoch in Verkennung der verfassungsrechtlichen Lage einen Gesetzentwurf vor, der nur als Neuauflage des Reichsjagdgesetzes und damit als erschöpfende Einzelregelung der Gesamtmaterie beurteilt werden kann. Der Versuch, von solcher Grundlage aus durch Streichung einzelner Bestimmungen und gewisse Umformulierungen zu einem echten Rahmengesetz zu gelangen, mußte schwieriger sein als die Neuschaffung eines Gesetzes, ausgehend von Hauptgrundsätzen, wie dies die Vertreter Bayerns mit Nachdruck bereits in der Frankfurter Besprechung am 14. 2. 1950 gefordert haben. Bayern mußte daher schon in den schriftlichen Vorverhandlungen grundsätzliche **verfassungsrechtliche Bedenken** anmelden, die bis heute nicht behoben wurden. Wenn die Vertreter Bayerns sich in den Ausschußverhandlungen und besonders in der Referentenvorbesprechung des Agrarausschusses des Bundesrates vom 10. 8. 50 unter Aufrechterhaltung der grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme bemühten, doch noch eine mit den Vorschriften des Grundgesetzes einigermaßen zu vereinbarende Fassung des Entwurfes zu erreichen, und wenn sie daneben auch den Entwurf nach allgemeinen gesetzestechnischen und fachlichen Gesichtspunkten zu verbessern suchten, so hatten sie leider in ersterer Hinsicht nicht den gewünschten Erfolg.

Das Land Bayern ist deshalb gezwungen, aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken den vorliegenden Entwurf eines Bundesjagdgesetzes **abzulehnen**. Die Teilung der Gesetzgebungsbefugnis zwischen Bund und Ländern ist im Grundgesetz unverrückbar bestimmt; weder Zweckmäßigkeitserwägungen noch unzulässiger Verzicht einzelner Länder auf das ihnen zustehende Recht noch allfalsige Bestrebungen des Bundes auf Ausweitung seiner Zuständigkeit, gleichgültig aus welchen Gründen, können hieran etwas ändern. Die unbedingte Achtung des Staatsgrundgesetzes muß dem Gesetzgeber Verpflichtung sein.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrage meiner Regierung beantrage ich, dieses Gesetz **abzulehnen**, da es sich mit den Bestimmungen der **Verfassung nicht vereinbaren läßt**. Die Voraussetzungen des Art. 75 in Verbindung mit Art. 72 GG liegen nicht vor. Diese Angelegenheit kann durch die Gesetzgebung einzelner Länder wirksam geregelt werden. Die bisherige Regelung in den einzelnen Ländern hat die Interessen anderer Länder nicht beeinträchtigt. Die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erfordert eine bundesgesetzliche Regelung auch nicht. Der wahre Grund ist ein anderer. Man sagt: ein so schönes Gesetz, wie es im Jahre 1933 gemacht worden ist, das in der ganzen Welt anerkannt wurde, auch wenn es die Nazis gemacht haben, darf doch nicht im Orkus verschwinden, sondern muß man doch wieder aufleben lassen. Deshalb spricht man in den Begründung von einer Rechtsverworrenheit auf dem Gebiete des Jagdwesens. Davon kann aber gar keine Rede sein. In den meisten Ländern gelten die Bestimmungen des früheren Reichsjagdgesetzes, soweit sie gut sind, weiter. Also schon diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Zweitens darf man nach der Verfassung, wenn die Voraussetzungen je vorlägen, nur ein **Rahmengesetz** erlassen. Aber, meine Damen und Herren — ich bitte mir das nicht übel zu nehmen —, wir haben einmal erlebt, daß man sagte: machen wir um Gotteswillen keine Verfassung, machen wir ein Provisorium und nennen es Grundgesetz! Und dann sah das Grundgesetz so aus, daß man es als Komparativ einer Verfassung bezeichnen kann. So sieht auch dieses Jagdgesetz als Steigerung eines Rahmengesetzes, als ein Gesetz aus, das die ganze Materie bis ins einzelne regelt. Bei einem Rahmengesetz kann man doch nicht eine Bestimmung treffen, wie sie etwa im § 19 des Entwurfs in bezug auf die Versagung des Jagdscheins vorgesehen ist, oder einen Paragraphen schaffen wie den § 22 mit 18 einzelnen Punkten. Das ist doch niemals ein Rahmengesetz.

Wenn einer der Herren Vorredner behauptet hat, es handle sich darum, daß man einige Rahmenvorschriften mit anderen zulässigen Einzelgesetzen des bürgerlichen Rechts verkoppele, so muß ich sagen, daß das ein ganz **unzulässiges Koppelgeschäft** ist. Das ist genau so, wie wenn ich einen bewirtschafteten Gegenstand früher für 5 Pfennig verkauft und daran die Bedingung geknüpft habe, daß ein anderer Gegenstand für 20 Mark dazugenommen wird.

Also so geht es nicht. Wir wollen uns doch ein klein bißchen an die geltenden Bestimmungen halten und wollen bei der Auslegung der Gesetze nicht so weitherzig sein, wie man es sein müßte, wenn man dieses Gesetz für verfassungsmäßig hielte. Es liegt natürlich der Bundesregierung und uns allen fern, auf diesem Wege der **großzügigen Auslegung der Gesetze** so weit zu gehen, wie man vor 15 Jahren gegangen ist. Damals hat man katholische Gesellenvereine verboten mit der Begründung, man müsse sich gegen kommunistische Umtriebe schützen. Aber angefangen hat das ebenso. Wer die Verfassung oder das Grundgesetz, diesen Komparativ der Verfassung, genau liest, wird zugeben, daß man dieses Gesetz nicht unter die Voraussetzungen des Art 72 bringen kann. Erst recht wird man zugeben müssen, daß man es niemals als ein Rahmengesetz bezeichnen kann.

(A) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die Regierung von Württemberg-Baden hat gegen das Gesetz die stärksten Bedenken gehabt. Sie wäre aber bereit, dem Gesetz schließlich zuzustimmen, sofern auf wichtigen Gebieten den Ländern die notwendige Freiheit der Eigengesetzgebung belassen wird.

Wie schon mit Recht hervorgehoben wurde, ist es ganz zweifellos ein absonderliches Gesetz. Denn es will ja nicht nur den Rahmen des Art. 75 Ziff. 3 über das Jagdwesen ausfüllen, sondern es will, wie uns im Rechtsausschuß vor einer Woche von dem Vertreter der Regierung gesagt wurde, zugleich von dem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht des Art. 74 Ziff. 1 Gebrauch machen. Es wäre, glaube ich, doch sehr erwünscht gewesen, wenn heute auch im Plenum des Bundesrates ein Vertreter der Regierung gerade zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen hätte und wenn überhaupt vielleicht der Regierungstisch an diesem Sitzungstage mit einer so umfassenden Tagesordnung etwas reichlicher besetzt gewesen wäre, als es in Wahrheit der Fall war.

(Zustimmung.)

Im Rechtsausschuß ist also vorgetragen worden, daß dieses Gesetz nicht nur ein Rahmengesetz sein soll, sondern daß mit ihm von dem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes Gebrauch gemacht werden soll.

Tatsächlich ist dieser letztere Gesichtspunkt sehr stark in dem Gesetz verwirklicht worden. Das sehen wir insbesondere in den **Schlußbestimmungen**, wo nicht nur der § 835 BGB, sondern auch die sehr wichtigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum BGB, die den Ländern auf dem Gebiete der Jagd und des Wildschadenrechts eine weitgehend katalogisierte Gesetzgebungsbefugnis übertragen haben, aufgehoben werden. Gerade hieraus ersehen wir, daß der Bund von seinem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung hinsichtlich des bürgerlichen Rechts, das mit der Jagd zusammenhängt, den umfassendsten Gebrauch gemacht hat. Das alles weckt selbstverständlich Bedenken.

Ich möchte nun aber einen besonderen Punkt herausgreifen, der für unser Land und überhaupt für die süddeutschen Länder von wesentlicher Bedeutung ist. Das ist die **Größe der Eigenjagdbezirke**. In unseren kleineren Verhältnissen des Südens ist ein Bauerngut von 75 ha schon etwas sehr Erhebliches. In den Gegenden Süddeutschlands, in denen mehr das Einzelhofwesen traditionell besteht, gibt es zahlreiche arrondierte Bauernhöfe, Bauernhöfe, die vollständig abgerundet sind, die nicht die im Gesetz vorgesehenen 75 bzw. 72 ha erreichen und doch der ganzen Natur und der ganzen Überlieferung nach Anspruch auf einen Eigenjagdbezirk haben. Ich möchte daher den **Antrag** stellen, im **§ 8 Abs. 1 Satz 2**, wo es heißt, daß die Länder die Mindestgröße von 75 ha höher festsetzen können, hinter dem Wort „höher“ einzufügen „oder niedriger“. Der Satz würde also dann wie folgt lauten:

Die Länder können die Mindestgröße höher oder niedriger festsetzen.

Der nächste Satz würde damit überflüssig und könnte gestrichen werden.

Mein Land legt auf diesen Antrag einen ganz besonderen Wert. Die Annahme oder Ablehnung dieses Antrages wird für uns für die Frage entscheidend sein, ob wir dem Gesetz im ganzen zustimmen können oder nicht.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Minister Beyerle! Der Agrarausschuß hat zu § 8 Abs. 1 den **Abänderungsantrag** gestellt, dem Satz 3 folgende Fassung zu geben:

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes landesrechtlich eine Mindestgröße unter 75 ha vorgesehen ist, kann es hierbei verbleiben.

(Renner: Das ist doch keine Rahmenbestimmung!)

Wird hierdurch Ihrem Wunsche nicht Rechnung getragen?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Nein, das würde nicht genügen!

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Welches Land hat sich die Vorschläge des Agrarausschusses zu eigen gemacht?

(Dr. Katz: Schleswig-Holstein!)

— Schleswig-Holstein! Dann darf ich zur Abstimmung kommen. Der weitestgehende Antrag scheint mir der Antrag des Landes Bayern zu sein, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich darf bitten, über diesen Antrag Bayerns erst abzustimmen, wenn über den Abänderungsantrag abgestimmt ist.

(Zuruf: Bayern ist einverstanden.)

Vizepräsident **KOPF**: Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Württemberg-Baden**, § 8 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen: (D)

Die Länder können die Mindestgröße höher oder niedriger festsetzen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Nun kommen wir zu dem weitestgehenden **Antrag der Länder Bayern und Württemberg-Hohenzollern**, dem Gesetz die **Zustimmung zu versagen**. Wer dem Gesetz die Zustimmung versagen will, den bitte ich, mit Ja, die übrigen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nicht vertreten
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KOPF**: Damit hat der Bundesrat mit 23 gegen 17 Stimmen beschlossen, dem Gesetz die **Zustimmung zu versagen**.

Wir kommen zum 14., dem letzten Punkt der Tagesordnung:

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister (BR-Drucks. Nr. 658/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem Bericht über dieses Gesetz kann ich mich sehr kurz fassen. Es handelt sich um ein Gesetz, durch das das bisherige Schiffsregistergesetz aus dem Jahre 1940 den heutigen Verhältnissen angeglichen wird. Der Rechtsausschuß, der das Gesetz beraten hat und ihm in vollem Umfange zustimmt, schlägt nur eine einzige Ergänzung vor. Dem § 87 Abs. 1 soll folgender Satz 2 hinzugefügt werden:

Die Bestimmung des § 199 FGG findet Anwendung.

Diese Hinzufügung dient lediglich der Klarstellung. (C)

Vizepräsident KOPF: Mit der Maßgabe dieser Abänderung erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung. Die nächste Woche ist bestimmt sitzungsfrei. Wir wissen noch nicht genau, ob auch die übernächste Woche sitzungsfrei bleiben kann. Ich bitte daher, es dem Präsidenten zu überlassen, die nächste Sitzung einzuberufen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 18.55 Uhr.)